



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 7,8/2024

Erfurt, 8. August 2024

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

62. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

63. 1. Nachtrag zur Bauordnung für das Bistum Erfurt in seiner Fassung vom 01.07.2012
64. Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt vom 29.07.2024
65. Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Assoziierungsvereinbarung) vom 20.06.2024

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

66. Im Heiligen Jahr nach Rom - Wallfahrt der Diözese Erfurt mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

67. Dank für den Katholikentag am 14.09.2024
68. „Come2gather“ 2024
69. Ökumenischer Studientag zum Islam
70. Fachtag Jugendpastoral
71. Informationen aus der Medienstelle des Bistums
72. Bestellung des RKW-Materials 2025
73. Erstkommunionwoche 2025 - Auf dem Weg der Versöhnung
74. Termine: „Die Nacht lebt!“ und „Come2gather“ 2025

Sonstige kirchliche Mitteilungen

75. Liturgisches Direktorium 2025 und Katholischer Taschenkalender 2025

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024
- Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt vom 29.07.2024
- Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Assoziierungsvereinbarung) vom 20.06.2024
- Flyer und Anmeldungsformular: Im Heiligen Jahr nach Rom, Wallfahrt der Diözese Erfurt mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyr
- Plakat: „Come2gather“ 2024
- Flyer: Ökumenischer Studientag zum Islam
- RKW-Material 2025: Informationen und Bestellschein
- Flyer: Liturgisches Direktorium 2025 und Katholischer Taschenkalender 2025

Beilage

- Flyer des Priesterseminars Erfurt: „Wochenende für Menschen um die 35, die über ihre Berufung nachdenken“ 14. bis 15.09.2024

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

62. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 - Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft

(in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in

Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24.06.2024

Für das Bistum Erfurt gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am 15.09.2024 [alternativ: 08.09.2024] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

63. 1. Nachtrag zur Bauordnung für das Bistum Erfurt in seiner Fassung vom 01.07.2012

1. Im Text der **Bauordnung** wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 2 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Genehmigungspflichtig sind Bau- und Restaurierungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 15.000 € und Beschaffungsmaßnahmen (Kauf-, Tausch- und Werkverträge) über 15.000 € sowie die dazu notwendigen Verträge. § 19 KVVG bleibt unberührt und geht bei Widersprüchen oder in Zweifelsfällen vor.“

2. In **Anlage 1 zur Bauordnung** für das Bistum Erfurt wird folgende Änderung vorgenommen:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Bau-, Beschaffungs- und Restaurierungsmaßnahmen über 15.000 € und Beschaffungsmaßnahmen über 15.000 € sowie die dazugehörigen Verträge und Aufträge (§ 2) sind beim Bischöflichen Ordinariat zur fachtechnischen und danach zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. § 19 KVVG bleibt unberührt und geht bei Widersprüchen oder in Zweifelsfällen vor.“

3. In **Anlage 3 zur Bauordnung, dort Teil A:** Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Pflichtbaurücklagen, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3.1 Ziffer 3 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Gebäude für Kindertageseinrichtungen

Für diese Gebäude sind eigene und auskömmliche Pflichtbaurücklagen einzurichten. Sie betragen 100% der Einnahmen aus der Nutzung als

Kindertageseinrichtung. Eine Bezuschussung durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.“

- 3.2 In Ziffer 3 c) „Von der Kirchengemeinde vermietete Gebäude“ werden die Worte „mindestens 60% der Mieteinnahmen“ ersetzt durch die Worte „mindestens 80% der Mieteinnahmen“.

- 3.3 Es wird folgende neue Ziffer 6 eingefügt:

„Durch eine unangemessene rechtliche Gestaltung kann die Rücklagenbildung nach dieser Bauordnung nicht umgangen werden.“

4. In **Anlage 3 zur Bauordnung, dort Teil B:** Finanzierung von Bau-, Beschaffungs- und Restaurierungsmaßnahmen für Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser werden folgende Änderungen vorgenommen:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bezugssumme für die Zuschüsse sind die in der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bestätigten Kosten. Der kirchliche Auftraggeber ist verpflichtet, öffentliche oder sonstige Zuschüsse zu beantragen (vgl. § 5 Bauordnung). Sofern der kirchliche Auftraggeber durch eigenständige Antragstellung öffentliche oder sonstige Zuschüsse erhält, werden diese von den genehmigten Gesamtkosten abgezogen. Eine Kostenaufteilung zwischen den Eigenmitteln des kirchlichen Auftraggebers und den Zuschüssen des BO erfolgt dann prozentual auf der Grundlage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung über die um die Fördermittel verminderte Gesamtkostensumme.“

5. Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt in seinen Teilen 3.1, 3.3 und 4. mit sofortiger Wirkung und in seinen Teilen 1., 2., und 3.2 zum 01.01.2025 in Kraft. Für die sukzessive Erarbeitung neuer Gebäudevereinbarungen durch das Bischöfliche Ordinariat wird ein Bearbeitungszeitraum bis zum 01.01.2026 festgelegt.

Erfurt, den 18.07.2024

(Siegel) gez. Dominik Trost, Generalvikar

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

64. Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt vom 29.07.2024 - Anlage

Die Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt vom 29.07.2024, die diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist, wird mit Wirkung zum 01.08.2024 für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 08.08.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

65. Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Assoziierungsvereinbarung) vom 20.06.2024 - Anlage

Mit Schreiben vom 15.05.2024 hat die Apostolische Signatur das Dekret (Prot. n. 4164/4-L/24 SAT) übersandt, mit dem mit Wirkung vom 01.07.2024 die Kompetenz des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erweitert worden ist, sofern es sich um Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 KAGO handelt. Dasselbe Dekret approbiert die Art. 1-3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Die Assoziierungsvereinbarung, die diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist, wird hiermit bekannt gegeben.

Erfurt, den 08.08.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

**66. Im Heiligen Jahr nach Rom -
Wallfahrt der Diözese Erfurt mit
Bischof Dr. Ulrich Neymeyr - Anlage**

Termin: Busreise vom 18. bis 25.03.2025 –
Flugreise vom 19. bis 24.03.2025

Zu einer besonderen Wallfahrt lädt Bischof Dr. Ulrich Neymeyr die Gläubigen des Bistums Erfurt im März 2025 herzlich ein.

Die Einladung mit den Informationen zu dieser Pilgerreise sind dem beigelegten Flyer zu entnehmen. Gerne kann der Flyer auch in größerer Stückzahl in der Pilgerstelle angefordert werden.

Für Rückfragen melden Sie sich gern in der Diözesanpilgerstelle.

Rita Rosenstengel: Tel.: 0361 6572-107;

E-Mail: pilgerstelle@bistum-erfurt.de;

Dienstag und Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr unter den o.a. Kontaktdaten.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

67. Dank für den Katholikentag am 14.09.2024

Ohne das Engagement von vielen Ehrenamtlichen aus unserem Bistum hätte der Katholikentag nicht so stattfinden können!

Das Bistum Erfurt lädt bei Kaffee und Kuchen ein, sich über die Erfahrungen und Erlebnisse auszutauschen und einen schönen Nachmittag zu erleben. Wir freuen uns auf Sie.

Programm:

15:00 Uhr	Begrüßung
15:00 - 17:30 Uhr	Zeit für Begegnung bei Kaffee, Kuchen und guter Musik sowie verschiedene Angebote für Jung und Alt
18:00 Uhr	Heilige Messe mit Bischof Neymeyr

Kosten: keine

Wir bitten um Anmeldung:

E-Mail: anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

Tel.: 0361 6572-310

Rückfragen beantwortet Annette Mauermann (Hauptabteilung Pastoral) sehr gerne!

68. „Come2gather“ 2024 - Anlage

Am 13.09.2024 findet das diesjährige „Come2gather“ auf dem Hülfsenberg statt. Eingeladen sind alle Jugendlichen aus dem Bistum Erfurt. Die Veranstaltung beginnt um 18:30 Uhr mit einer Eröffnung und einem Abendessen. Anschließend bietet das „Come2gather“ vielseitige Stunden mit Musik, verschiedenen Workshops und Zeit zur Begegnung. Den Abschluss bildet eine Andacht um 21:00 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, eine Busmitfahrgelegenheit zu nutzen. Hierfür ist eine Anmeldung über den QR-Code des Plakates notwendig. Weitere Informationen im Veranstaltungskalender unter www.bistum-erfurt.de und www.jung-im-bistum-erfurt.de.

Ansprechperson in der Hauptabteilung Pastoral ist Julian Hanstein, julian.hanstein@bistum-erfurt.de.

Das Plakat wird im August an die Pfarreien verschickt.

69. Ökumenischer Studententag zum Islam - Anlage

Am Mittwoch, 25.09.2024, 10:00 - 15:00 Uhr findet in der Bildungsstätte St. Martin in Erfurt der ökumenische Studententag zum Islam statt. Der diesjährige Studententag beschäftigt sich mit dem Thema "Islamische Mystik". Am Vormittag findet ein Vortrag zu diesem Thema statt, am Nachmittag ein vertiefender Workshop mit Textlektüre. Anmeldung bitte bis zum 17.09.2024 unter: anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de, 0361 6572-310.

70. Fachtag Jugendpastoral

Am 20.11.2024 findet der Fachtag Jugendpastoral in Erfurt statt. Neben einem inhaltlichen Input zur 2024 erschienenen SINUS-Jugendstudie soll es die Möglichkeit zum Austausch und der Vernetzung aller im Bereich Kinder- und Jugendpastoral tätigen Personen im Bistum Erfurt geben. Weitere Informationen im Veranstaltungskalender unter www.bistum-erfurt.de und www.jung-im-bistum-erfurt.de.

Interessierte können sich unter:

anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de anmelden.

Ansprechperson in der Hauptabteilung Pastoral ist: Julian Hanstein, julian.hanstein@bistum-erfurt.de.

71. Informationen aus der Medienstelle des Bistums

Für die Arbeit in den Gemeinden haben wir das **Medienportal** (www.medienzentralen.de/erfurt) mit folgenden Zeitschriften zum Download erweitert:

- **Botschaft heute**
- **Botschaft Wortgottesfeiern**
- **Botschaft Familie und Jugend**
- **Bausteine Seniorenarbeit**

Alle Zeitschriften ab dem Jahrgang 2024

Für den Religionsunterricht in Schulen und Gemeinden gibt es die Zeitschriften:

- **In Religion** Jahrgang 2020-2023
- **Religion betrifft uns** Jahrgang 2020-2023

Daraus wurden ab 2024 die Zeitschriften:

- **Mein Fach SEK 1**
- **Mein Fach SEK 2**

Weiterhin finden Sie im Medienportal:

- Film mit Vorführ- und Veröffentlichungsrechten
- eKamis (Kamishibai)
- Bilderbuchkinos

Alle Materialien stehen Ihnen kostenfrei zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner für das Medienportal:
Markus Böttcher

0361 6572- 365, markus.boettcher@bistum-erfurt.de

72. Bestellung des RKW-Materials 2025 - Anlage

Das Material zur Religiösen Kinderwoche 2025 unter dem Titel „Herzessache – Die Psalmen-RKW“ kann ab sofort bestellt werden. Eine Übersicht über das Thema, die Inhalte der einzelnen Tage sowie das Bestellformular wurden bereits per E-Mail an die Pfarreien gesendet.

Der Bestellvorgang verläuft direkt über den St. Benno Verlag. Eine Bestellung ist über den versendeten Bestellschein per E-Mail, Post oder Fax oder online über die Website des Verlags www.vivat.de möglich.

Bitte beachten: Die Bestellung muss bis spätestens 30.10.2024 beim St. Benno Verlag eingehen. Spätere Bestellungen können nach dieser Frist nicht mehr zugesichert werden.

73. Erstkommunionwoche 2025 - Auf dem Weg der Versöhnung

In den Winterferien 2025 halten wir in den Bildungshäusern St. Sebastian und Marcel Callo wieder 30 Plätze für Erstkommuniongruppen frei.

Vom 03. bis 07.02.2025 sind Erstkommuniongruppen mit ihren Pfarrern bzw. Gemeindereferent:innen eingeladen, die Ferientage in Gemeinschaft zu erleben und miteinander den Weg zum Fest der Versöhnung (Erstbeichte) zu gehen.

Beginn: Montag, 03.02.2025, Uhrzeit nach Absprache;
Ende: Freitag, 07.02.2025, 12:00 Uhr; Kosten: 60 EUR

Wer dieses Angebot nutzen möchte, melde sich bitte mit folgenden Angaben bei Julian Hanstein unter:
julian.hanstein@bistum-erfurt.de:

- Anzahl der Erstkommunionkinder (Schätzung ausreichend)
- Ansprech-/Begleitperson(en) mit Anschrift/E-Mail-Adresse/Telefonnummer
- Hauswunsch

Rückmeldeschluss ist der 30.10.2024.

74. Termine:

„Die Nacht lebt!“ und „Come2gather“ 2025

Die Termine für zwei jugendpastorale Veranstaltungen im Eichsfeld im Jahr 2025 stehen fest:

- Der Pilgerweg „Die Nacht lebt!“ durch die Kirchen Heiligenstadts findet am 28.03.2025 statt.
- Das „Come2gather“ findet am 19.09.2025 auf dem Hülfsberg statt.

Ansprechperson in der Hauptabteilung Pastoral ist:
Julian Hanstein, julian.hanstein@bistum-erfurt.de.

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

75. Liturgisches Direktorium 2025 und Katholischer Taschenkalender 2025 – Anlage

Der St. Benno Verlag bietet in bewährter Weise die Möglichkeit an, das liturgische Direktorium 2025 sowie den katholischen Taschenkalender 2025 zu bestellen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsflyer.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Priester und Diakone

B o l l e, Siegfried

Kooperator in Lengenfeld u. Stein und Schaustellerseelsorger
Entpflichtung Schaustellerseelsorge: **31.07.2024**

F u n k e, Guido

Kooperator in Arenshausen
Kurat am Päpstlichen Institut von Santa Maria dell'Anima:
01.08.2024

H u n o l d, Wolfgang

Pfarrer in St. Nikolaus Erfurt
Pfarrer in Ruhe mit Wohnsitz in Erfurt: **01.08.2024**

K a n d z i a, Mateusz

Kaplan St. Nikolaus Erfurt und Seelsorger für Katholiken polnischer Muttersprache
Pfarradministrator in St. Nikolaus Erfurt mit bisherigem Wohnsitz und gleichzeitig Entpflichtung von der Seelsorge für Katholiken polnischer Muttersprache: **01.08.2024**

K n a u f t, Martin

Diakon in Uder und Seelsorger im Raphaelsheim
Heiligenstadt
Pfarrbeauftragter in Sömmerda mit Wohnsitz in
Sömmerda: **01.08.2024**

M a y a l u r u, Jeevan Kumar

Kooperator in Sömmerda
Moderierender Priester in Sömmerda: **01.08.2024**

M e y e r, Pater Karl-Josef OP

Kooperator in Dingelstädt
Entpflichtung als Kooperator in Dingelstädt: **31.07.2024**

N e u d e r t, Michael

Dechant und Kooperator in St. Laurentius Erfurt
zusätzlich Schaustellerseelsorger: **01.08.2024**

S c h ä f e r, Stefan

Diakon in Heyerode
Diakon in Geismar: **01.08.2024**

S c h m e r b a u c h, Roland

Diakon in Mühlhausen
Diakon in Dingelstädt und Seelsorger im Raphaelsheim
Heiligenstadt: **01.08.2024**

Gemeindereferent:innen**H a c k e l, Christoph**

Gemeindereferent St. Laurentius Erfurt und Dekanats-
jugendseelsorger
Dekanatsjugendseelsorger: **01.08.2024**

K u h n, Beate

Gemeindereferentin in Jena
Gemeindereferentin in St. Josef Erfurt: **01.08.2024**

N a g l e r, Peter

Gemeindereferent in St. Marien Heilbad Heiligenstadt
Dienstende: **30.06.2024**

T h o n, Gerhard

Gemeindereferent in St. Josef Erfurt
Dienstende: **30.06.2024**

T u r b i a s z, Michael

Gemeindereferent in Leinefelde und Klinikseelsorger im
Ökumenischen Hainichklinikum Mühlhausen
Katholischer Landespolizeiseelsorger: **01.08.2024**

Sonstige Mitarbeiter**E c k a r t – H a w l i t z k y, Franziska**

Referentin in der Hauptabteilung Pastoral: **01.07.2024**

K r ä m e r, Anita

Mitarbeiterin Personalverwaltung: **01.08.2024**

U l b r i c h, Sebastian

missio-Diözesandirektor
Zusätzlich Diözesandirektor für das Päpstliche Missions-
werk der Kinder im Bistum Erfurt: **01.08.2024**

W o l f, Bernadette

Sachbearbeiterin Medienstelle: **29.07.2024**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Erfurt

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 [alternativ: 8. September 2024] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Dekret

über die Inkraftsetzung und die Veröffentlichung der Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt vom 29.07.2024

Die Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt vom 29.07.2024 wird mit Wirkung zum 01.08.2024 für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 08.08.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Schulordnung
für die
allgemeinbildenden katholischen Schulen
in Trägerschaft des Bistums Erfurt

01. August 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Präambel</u>	5
 <u>Erster Teil – Allgemeines</u>	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Schulträger	5
§ 3 Volljährige Schüler	5
§ 4 Verwaltung von Kostenbeiträgen	5
 <u>Zweiter Teil – Schüler</u>	
 <u>Erster Abschnitt – Rechte und Pflichten der Schüler</u>	
§ 5 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe	6
§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Schule, Information	6
§ 7 Allgemeines Verhalten in der Schule	6
§ 8 Meinungsäußerung, Schülerzeitung	7
§ 9 Teilnahme am Unterricht und Pflicht zur Mitarbeit	7
§ 10 Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht	8
§ 11 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	8
 <u>Zweiter Abschnitt – Schülermitwirkung</u>	
§ 12 Mitwirkungsrechte der Schüler, Aufgaben	10
§ 13 Klassen- oder Stammkursversammlung	10
§ 14 Klassen- oder Stammkurssprecher	11
§ 15 Klassen- und Stammkurssprecherversammlung	11
§ 16 Schülersprecher	12
§ 17 Aufgaben des Schülersprechers	13
§ 18 Vertrauenslehrer	13
 <u>Dritter Teil – Eltern</u>	
§ 19 Eltern	13
 <u>Erster Abschnitt – Zusammenarbeit mit der Schule</u>	
§ 20 Recht auf Information	14
§ 21 Elternsprechstunde, Elternsprechtag und Elternversammlungen	14
§ 22 Pflichten der Eltern	14
§ 23 Rechtsschutz der Eltern	15

Zweiter Abschnitt – Elternmitwirkung

§ 24 Mitwirkungsrechte der Eltern	15
§ 25 Wahrnehmung der Aufgaben, Amtszeit und Abstimmungen	15
§ 26 Klassen- oder Stammkurse Elternversammlung	16
§ 27 Schulelternvertretung	17
§ 28 Geschäftsgang der Schulelternvertretung	17
§ 29 Aufgaben der Schulelternvertretung	18
§ 30 Schulelternvertretung und Schule	19

Vierter Teil – Schulleiter, Lehrer und Konferenzen

Erster Abschnitt – Schulleiter

§ 31 Stellung und allgemeine Aufgaben des Schulleiters	19
§ 32 Ständiger Vertreter des Schulleiters	19
§ 33 Vertretung bei Verhinderung	20
§ 34 Schulleiter und Konferenzen	20
§ 35 Schulleiter und Schüler	20
§ 36 Schulleiter und Eltern	21
§ 37 Schulleiter und Lehrer	21
§ 38 Schulleiter und weitere pädagogische sowie nichtpädagogische Mitarbeiter	21
§ 39 Schulleiter, Schulträger, staatliche Schulaufsicht	22
§ 40 Vertretung der Schule	22
§ 41 Verwaltungsangelegenheiten	22

Zweiter Abschnitt – Lehrer

§ 42 Lehrer	22
§ 43 Klassenlehrer und Stammkursleiter	23

Dritter Abschnitt – Lehrerkonferenz

§ 44 Lehrerkonferenz	24
§ 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz	24
§ 46 Einberufung der Lehrerkonferenz, Tagesordnung	25
§ 47 Teilnahmepflicht	25
§ 48 Stimmberechtigung	25
§ 49 Beschlussfähigkeit	25
§ 50 Beschlussfassung	26
§ 51 Niederschrift	26

Vierter Abschnitt – Klassen-, Stammkurs- und Fachkonferenz

§ 52 Klassen- oder Stammkurskonferenz	26
§ 53 Fachkonferenz	27

Fünfter Teil – Schulkonferenz

§ 54 Schulkonferenz	28
§ 55 Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulkonferenz	29

Sechster Teil – Berechtigungswesen

§ 56 Schule in freier Trägerschaft und Angelegenheiten des Berechtigungswesens	30
§ 57 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte	30
§ 58 Gymnasiale Oberstufe, Abitur	31
§ 59 Aufnahme in die Schule	31
§ 60 Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses	31

Siebter Teil – Daten

§ 61 Daten	31
------------	----

Achter Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62 Übergangsbestimmung, Ausführungsvorschrift	31
§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	31

Präambel

In ihrer Verantwortung für die Menschen nimmt die katholische Kirche das Recht wahr, freie Schulen zu gründen und sie aus dem Geist des Evangeliums, aus dem Geist der Freiheit und der Liebe heraus zu führen. Gemäß Can. 806 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) sowie in Ausfüllung seiner ihm zukommenden Rechte aus Artikel 7, 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß §§ 140 GG, 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) erlässt das Bistum Erfurt diese Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in seiner Trägerschaft.¹

Erster Teil – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Edith-Stein-Schule, staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich anerkannter katholischer Regelschule in Erfurt sowie für die Bergschule St. Elisabeth, staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich genehmigter katholischer Regelschule in Heilbad Heiligenstadt, beide im Folgenden „Schule“.

§ 2 Schulträger

Schulträger der Schulen gemäß § 1 ist das Bischöfliche Ordinariat, Körperschaft des öffentlichen Rechts, des Bistums Erfurt. Dieses wird vertreten durch den Generalvikar des Bischöflichen Ordinariates Erfurt. Vertreter des Schulträgers ist die Hauptabteilung Schule im Bischöflichen Ordinariat Erfurt.

§ 3 Volljährige Schüler

Volljährige Schüler² nehmen die nach dieser Ordnung den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern (§§ 24 bis 30) selbst wahr. § 19 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4 Verwaltung von Kostenbeiträgen

Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten wie Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schülerwandertagen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so sollen die von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Schulleiter oder den von ihm Beauftragten.

¹ Zur Bedeutung der Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt siehe die „Grundordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt“ vom 11. März 2019 sowie das „Leitbild für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt“ vom 19. Juni 2020 in den jeweils geltenden Fassungen.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt mit ein.

Zweiter Teil – Schüler

Erster Abschnitt – Rechte und Pflichten der Schüler

§ 5 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

- (1) Jeder Schüler hat das Recht auf Erziehung und Bildung. Dabei werden seine Fähigkeiten und Neigungen in angemessener Weise gefördert.
- (2) Jeder Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter
 1. sich am Schulleben zu beteiligen,
 2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken sowie
 3. Beschwerden im Rahmen eines klärenden Gespräches bei Lehrern, Vertrauenslehrern, Beratungslehrern, dem Schulseelsorger, dem Schulsozialarbeiter und beim Schulleiter vorzubringen. Die Schulen installieren dazu ein Beschwerdemanagement.

§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Schule, Information

- (1) Der Schüler hat das Recht, von der Schule beraten und unterstützt zu werden, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (2) Fühlt sich ein Schüler ungerecht behandelt oder beurteilt, soll er zunächst ein klärendes Gespräch gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 suchen. Dabei kann er einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.
- (3) Der Schüler hat das Recht, in beratender Form Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung zu erhalten.
- (4) Die Schule hat den Schüler über schulische Angelegenheiten, die für ihn von Bedeutung sind, rechtzeitig und gründlich zu informieren.

§ 7 Allgemeines Verhalten in der Schule

- (1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass er auf andere Rücksicht nimmt und alles unterlässt, was die innere und äußere Ordnung des Unterrichts und der Schule stört oder gefährdet. Die jeweils geltende Hausordnung der Schule ist zu beachten.
- (2) Jeder Schüler ist verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen und zu erhalten und das Schulgebäude und das Schulgelände sauber zu halten. Beschädigungen an Einrichtungen hat der Schüler unverzüglich einem Lehrer zu melden.
- (3) Der Schulleiter wird ermächtigt, Einzelheiten des allgemeinen Verhaltens in der Schule durch eine schriftliche Information für Eltern und Schüler zu regeln.

§ 8 Meinungsäußerung, Schülerzeitung

- (1) Jeder Schüler hat im Rahmen der Gesetze das Recht, seine Meinung in der Schule durch Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen erfordert. Aushänge in der Schule müssen durch den Schulleiter abgezeichnet werden.
- (2) Die Schüler haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten eines geordneten Schulbetriebs eine Schülerzeitung oder andere Druckschriften herauszugeben und zu vertreiben, die auch die Ziele und Grundsätze der Grundordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt (im Folgenden Grundordnung), des Leitbildes für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt sowie des Leitbildes der jeweiligen Schule (im Folgenden Leitbilder) in den jeweils geltenden Fassungen beachten. Die Herausgabe der Schülerzeitung ist eine schulische Veranstaltung. Die Gründung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Er belehrt die Redakteure einer Schülerzeitung über deren Rechte und Pflichten und unterrichtet davon die Eltern, insbesondere wenn die Redakteure noch minderjährig sind. Die Schülerzeitung oder andere Druckschriften müssen die Namen der Schüler enthalten, die presserechtlich für den Inhalt verantwortlich sind. Diese Schüler haften im presse- und zivilrechtlichen Sinn. Die Schüler arbeiten mit einem beratenden Lehrer zusammen. Von jeder Schülerzeitung oder anderen Druckschrift ist rechtzeitig vor Vertriebsbeginn auf dem Schulgelände dem Schulleiter ein Belegexemplar auszuhändigen. Der Schulleiter kann den Vertrieb der Schülerzeitung oder anderer Druckschriften auf dem Schulgelände untersagen, wenn ein veröffentlichter Beitrag die Grenzen der Meinungsfreiheit nach Absatz 1 überschreitet. Vor Vertriebsbeschränkungen ist mindestens einer der im Sinne des Presserechts Verantwortlichen zu hören.

§ 9 Teilnahme am Unterricht und Pflicht zur Mitarbeit

- (1) Jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten sowie die gestellten Aufgaben auszuführen.
- (2) Jeder Schüler hat sich für die Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule gemäß der Grundordnung sowie den Leitbildern in der jeweils geltenden Fassung einzusetzen und sich an der Gestaltung des schulischen Lebens zu beteiligen.
- (3) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend. Die Teilnahme an Gottesdiensten und an religiösen Angeboten wird aufgrund der katholischen Ausrichtung der Schule erwartet.
- (4) Über die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern und Schüler sowie der räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres verbindlich.

- (5) Die Klassenlehrer und Stammkursleiter sowie die für einzelne Veranstaltungen zuständigen Fachlehrer sind verpflichtet, Eltern und Schüler rechtzeitig über Ort und Zeit des Unterrichts und der anderen Schulveranstaltungen zu informieren.

§ 10 Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen, nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen. Für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu beachten.
- (2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) In dringenden Ausnahmefällen kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern hin beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren. Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche, bei Beurlaubung über drei Tage einen Monat vor dem Beginn der Beurlaubung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist
1. der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter bis zu drei Unterrichtstagen,
 2. der Schulleiter bis zu 15 Unterrichtstagen,
 3. der Vertreter des Schulträgers bei mehr als 15 Unterrichtstagen.
- (4) Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Schulleiter.
- (5) In begründeten Fällen kann der Schulleiter, in der Regel zeitlich begrenzt, in einzelnen Fächern im Benehmen mit dem Fachlehrer einen Schüler vom Unterrichtsbesuch befreien. Ein ärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an einem anderen Unterricht teilzunehmen.
- (6) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

§ 11 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung sind zunächst mit Erziehungsmaßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen sowie das Nachholen schuldhaft versäumten

Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

- (2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer oder Stammkursleiter;
 2. der Ausschluss von besonderen Klassen-, Kurs- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassen- oder Stammkurskonferenz;
 3. der strenge Verweis durch den Schulleiter;
 4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
 5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassen- oder Stammkurskonferenz;
 6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers.
- (4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; der betroffene Schüler ist anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 6 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Der Vertreter des Schulträgers hat auf Antrag der Eltern die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 zu überprüfen. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 6 entscheidet der Generalvikar als Schulaufsicht über den Antrag der Eltern.
- (5) Andere als die in Absatz 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung und psychische Gewalt sind verboten. Ordnungsmaßnahmen, Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers soll nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 sein, soweit es sich auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb störend auswirkt.
- (6) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage sowie im Umfeld der Schule untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

- (7) Eine Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Zweiter Abschnitt – Schülermitwirkung

§ 12 Mitwirkungsrechte der Schüler, Aufgaben

- (1) Die Mitwirkungsrechte der Schüler bestehen darin,
 1. Wünsche und Anregungen an die Lehrer, den Schulleiter, die Schulelternvertretung und die Schulkonferenz zu übermitteln,
 2. auf Antrag eines betroffenen Schülers Hilfe zu gewähren und die Vermittlung zu übernehmen,
 3. bei der Organisation und der Gestaltung schulischer Veranstaltungen sowie in der Schulkonferenz mitzuberaten,
 4. Vorschläge zum Angebot von schulischen Veranstaltungen zu unterbreiten sowie Anregungen im Rahmen der Durchführung der Lehrpläne zu geben,
 5. Wahlen durchzuführen und in den Angelegenheiten, die den Schülern durch die Schulordnung übertragen sind, zu entscheiden.
- (2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere wahrgenommen durch
 1. die Klassen- oder Stammkursversammlung,
 2. die Klassen- oder Stammkurssprecher und deren Stellvertreter,
 3. die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung,
 4. den Schülersprecher und dessen Stellvertreter,
 5. die Schülervertreter in der Schulkonferenz.
- (3) Die Mitglieder der Schülermitwirkung sind in ihren Entscheidungen frei, aber den Schülern verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Schülern über ihre Tätigkeit zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Ein Mitglied der Schülermitwirkung scheidet bei Verlust der Wählbarkeit, bei schriftlichem Verlangen seiner Eltern oder bei Rücktritt aus dem Amt aus.

§ 13 Klassen- oder Stammkursversammlung

- (1) Die Schüler jeder Klasse und jedes Stammkurses bilden die Klassen- oder Stammkursversammlung. Die Versammlung dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung in für die Klasse oder den Stammkurs wichtigen schulischen Fragen. An der Versammlung nehmen der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter mit beratender Stimme teil und leitet diese.
- (2) Die Klassen- oder Stammkursversammlung erörtert Fragen, die in der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung besprochen werden sollen, insbesondere, wenn die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung um die Erörterung gebeten hat.
- (3) Die Klassen- oder Stammkursversammlung entscheidet über Anträge an den Schulleiter, Veranstaltungen der Schüler der Klasse oder des Stammkurses als Schulveranstaltung anzuerkennen.

§ 14 Klassen- oder Stammkurssprecher

- (1) Die Klassen- oder Stammkursversammlung wählt in der Regel innerhalb der ersten drei Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn für das laufende Schuljahr aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Klassen- oder Stammkurssprecher und dessen Stellvertreter. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, so nimmt der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter die Aufgabe des Wahlleiters wahr. Jeder Schüler hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet der Klassen- oder Stammkurssprecher oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.
- (3) Der Klassen- oder Stammkurssprecher nimmt die Aufgaben und Rechte der Schülermitwirkung für die Klasse oder den Stammkurs wahr.
- (4) Der Klassen- oder Stammkurssprecher leitet die Klassen- oder Stammkursversammlung, bereitet ihre Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 15 Klassen- und Stammkursprecherversammlung

- (1) Alle Klassen- und Stammkurssprecher einer Schule und deren Stellvertreter sowie der Schülersprecher und dessen Stellvertreter bilden die Klassen- und Stammkursprecherversammlung. Die für nur einen Schulzweig spezifischen Fragen werden von den Klassen- und Stammkursprechern dieser Schulart beraten und entschieden.
- (2) Die Klassen- und Stammkursprecherversammlung wird bei Bedarf vom Schülersprecher mit Genehmigung des Schulleiters einberufen und geleitet. Sie behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse oder eines Stammkurses hinaus für die Schüler der ganzen Schule von Interesse sind. Der Antrag auf Genehmigung der Einberufung ist rechtzeitig unter Vorlage der Tagesordnung zu stellen. Der Schulleiter hat die Genehmigung zu erteilen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ein Protokoll ist anzufertigen und dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Schulleiter darf in die Arbeit der Klassen- und Stammkursprecherversammlung nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung der in der Schule geltenden Ordnungen und dies aufgrund von kirchlichen oder staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist.
- (4) Die Klassen- und Stammkursprecherversammlung entscheidet über
 1. die Herausgabe einer Schülerzeitung,
 2. Aufträge an den Schülersprecher zur Übermittlung von Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Schulleiter, die Lehrerkonferenz, die Schulleiternvertretung oder die Schulkonferenz,

3. die Zweckbestimmung von den der Schülermitwirkung zur Verfügung gestellten Mitteln, deren sachgemäße Verwendung vom Schülersprecher nachzuweisen und vom Schulleiter zu prüfen ist,
 4. den Vorschlag mindestens zwei Schüler für den Wahlvorstand zur Wahl des Schülersprechers,
 5. die Entsendung der Vertreter der Schüler und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (5) Die Klassen- und Stammkursprecherversammlung wählt die Vertrauenslehrer.

§ 16 Schülersprecher

- (1) Alle Schüler wählen nach Ablauf der regulären Amtszeit innerhalb der ersten fünf Unterrichtswochen eines Schuljahres für zwei Schuljahre den Schülersprecher und zwei Stellvertreter. Für die geheime Wahl hat jeder Schüler eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens einem durch die Vertrauenslehrer vorgeschlagenen Lehrer sowie aus mindestens zwei durch die Klassen- und Stammkursprecherversammlung vorgeschlagenen Schülern und wird vom Schulleiter bestimmt.
- (2) Wählbar sind alle Schüler einer Schule, die für das Amt des Schülersprechers kandidieren.
- (3) Die Wahlbewerber geben die Meldung ihrer Kandidatur innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn bei dem Wahlvorstand ab. Durch Aushang an der Schule sowie durch zusätzliche Informationen der Klassenlehrer und Stammkursleiter werden die Schüler über die Wahl und die Kandidaten unterrichtet. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich vor dem Wahltermin in der Schule vorzustellen und eine gemeinsame Informationsveranstaltung durchzuführen. Der Schulleiter hat für die Informationsveranstaltung Unterrichtszeit in angemessenem Umfang vorzusehen. Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Stimmabgabe.
- (4) Zum Schülersprecher ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erster Stellvertreter wird der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Zweiter Stellvertreter wird der Kandidat mit der dritthöchsten Stimmenzahl. Die übrigen Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, werden Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte ein Kandidat aus dem Regelschulzweig nicht als Schülersprecher oder als erster Stellvertreter gewählt werden, ist der Kandidat aus dem Regelschulzweig mit den meisten Stimmen der zweite Stellvertreter. Dies gilt auch entsprechend für einen Kandidaten des Gymnasialzweiges.
- (5) Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

- (6) Der Schülersprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten schriftlich für die Abberufung des Schülersprechers stimmen. Der Schulleiter teilt das Ergebnis mit. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die gewählten Schülervertreter ihre Funktion bis zur Neuwahl wahr.
- (7) Scheidet ein Schülersprecher oder einer seiner Stellvertreter aus dem Amt, so rücken die jeweiligen Ersatzpersonen in der Reihenfolge nach Absatz 4 als Schülersprecher oder Stellvertreter nach. Ist keine Ersatzperson für das Amt des Schülersprechers vorhanden, findet eine Neuwahl statt.

§ 17 Aufgaben des Schülersprechers

- (1) Der Schülersprecher leitet die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung, bereitet die Sitzung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und dessen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Bedeutung haben. Der Schülersprecher berichtet der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung über die ihm vom Schulleiter, von den Eltern und Lehrern zugegangenen Informationen, soweit sie allgemeine Bedeutung für die Schüler haben.
- (3) Der Schülersprecher kann im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Schulelternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche, Anregungen und Beschwerden vortragen.

§ 18 Vertrauenslehrer

- (1) Die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung wählt für jeden Schulzweig für zwei Schuljahre jeweils einen Vertrauenslehrer.
- (2) Die Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Arbeit der Schülermitwirkung zu unterstützen und die Schüler in schulischen Fragen zu beraten.
- (3) In Konfliktfällen sollen sie zwischen Lehrern und Schülern vermitteln und einzelnen Schülern in schwierigen Lebensphasen, ggf. zusammen mit einem Beratungslehrer, dem Schulseelsorger und dem Schulsozialarbeiter, Rat und Hilfe geben.
- (4) Vertrauenslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dritter Teil – Eltern

§ 19 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieser Schulordnung sind die Personen, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt (Erziehungsberechtigte). Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.
- (2) Bei volljährigen Schülern besteht das Recht auf Information der Eltern fort.

Erster Abschnitt – Zusammenarbeit mit der Schule

§ 20 Recht auf Information

- (1) Schulleiter und Lehrer informieren und beraten die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Schularten und -formen, die Abschlüsse sowie die Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung. Vor der Entscheidung über die Schullaufbahn des Schülers sind die Eltern eingehend zu beraten. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern zu unterrichten.
- (2) Die Eltern haben das Recht auf Auskunft über die soziale und schulische Entwicklung des Schülers sowie über seinen Leistungsstand. Daneben ist die Schule verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffälliges Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht abgeleitet werden.
- (3) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird oder er die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung über den weiteren Bildungsweg.

§ 21 Elternsprechstunde, Elternsprechtag und Elternversammlungen

- (1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage sowie Klassen- und Stammkurse Elternversammlungen.
- (2) Die Klassen- und Fachlehrer sowie die Stammkursleiter stehen monatlich für eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit zur Verfügung. Zeit und Ort werden zu Beginn des Schuljahres in geeigneter Weise bekanntgegeben. Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.
- (3) In jedem Schuljahr wird mindestens ein Elternsprechtag abgehalten, an dem die Lehrer den Eltern zur Verfügung stehen. Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichtes so anzusetzen, dass berufstätigen Eltern der Besuch möglich ist. Ort und Zeit des Elternsprechtages werden den Eltern rechtzeitig vom Schulleiter in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 22 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sind ebenso wie die Schule verpflichtet, die Aufgaben und Ziele der Schule gemäß der Grundordnung sowie der Leitbilder in der jeweils geltenden Fassung zu fördern. Die Schule erwartet von ihnen, dass sie die pädagogische Arbeit der Schule unterstützen, sich über den Entwicklungsstand des Kindes informieren und nach Kräften Sorge tragen, dass es die schulischen Pflichten und die von der Schule gestellten Anforderungen gewissenhaft erfüllt. Insbesondere für den Fall, dass bei einem Kind besondere Fördermaßnahmen notwendig sind, wird von den Eltern erwartet, dass sie

bestehende staatliche Fördermöglichkeiten in eigener Verantwortung in Anspruch nehmen.

- (2) Änderungen der Kontaktdaten und des Sorgerechts haben die Eltern der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anberaumte Elterngespräche bei auffälligem Absinken der Leistungen oder sonstigen wesentlichen, den Schüler betreffenden Vorgängen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 sind von den Eltern zwingend wahrzunehmen.

§ 23 Rechtsschutz der Eltern

- (1) In Konfliktsituationen zwischen Eltern und Schule sollen die Beteiligten nach einvernehmlichen Lösungen suchen.
- (2) Die Eltern haben ein Beschwerderecht gegenüber einem Lehrer bei dem jeweiligen Klassenlehrer oder Stammkursleiter, bei dem Schulleiter oder bei dem Vertreter des Schulträgers. Gegenüber dem Schulleiter steht ihnen ein Beschwerderecht gegenüber dem Vertreter des Schulträgers zu.
- (3) Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt – Elternmitwirkung

§ 24 Mitwirkungsrechte der Eltern

Die Mitwirkungsrechte der Eltern bestehen darin,

1. Probleme vorzutragen sowie Wünsche und Anregungen an die Lehrer oder an den Schulleiter zu übermitteln, insbesondere in den in dieser Schulordnung aufgeführten Fragen,
2. Beschwerden bei Lehrern, bei dem Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen,
3. Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen in den Angelegenheiten, die den Eltern durch diese Schulordnung übertragen sind.

§ 25 Wahrnehmung der Aufgaben, Amtszeit und Abstimmungen

- (1) Die Aufgaben der Elternmitwirkung werden wahrgenommen durch
 1. die Klassen- oder Stammkurse Elternversammlung bzw. nach Bedarf durch die klassen- oder stammkursübergreifende Elternversammlung,
 2. die Klassen- oder Stammkurse Elternsprecher,
 3. die Schulelternvertretung,
 4. den Schulelternsprecher,
 5. die Elternvertreter in der Schulkonferenz.
- (2) Die Klassen- und Stammkurse Elternsprecher und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder eines Organs der Elternmitwirkung haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Elternmitwirkung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

- (4) Ein Elternteil kann innerhalb der Schule nur in einer Klasse oder in einem Stammkurs Klassen- oder Stammkurseleitersprecher sein. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Das Amt endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse oder dem Stammkurs, der Auflösung der Klasse oder des Stammkurses, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Mitglieder, deren zweijährige Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt kommissarisch bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (6) Elternvertretungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens in Textform eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung unter der zuletzt angegebenen (E-Mail-)Adresse geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 26 Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung

- (1) Die Eltern der Schüler einer jeden Klasse oder eines jeden Stammkurses bilden die Klassen- oder die Stammkurseleiterversammlung.
- (2) Die Eltern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Klassen- oder Stammkurseleitersprecher und den jeweiligen Stellvertreter. Für jedes in einer Klasse oder einem Stammkurs befindliche Kind kann von den Eltern nur eine Stimme abgegeben werden. Der Klassen- oder Stammkurseleitersprecher vertritt die jeweilige Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung gegenüber dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter, den sonstigen Lehrern und dem Schulleiter. Sie können in Konfliktfällen vermittelnd tätig werden.
- (3) Die Klassen- oder Stammkurseleitersprecher berufen die jeweiligen Klassen- oder Stammkurseleiterversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, im Benehmen mit dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter gemäß § 25 Absatz 6 ein, leiten sie und tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse. Er hat den Vorsitz.
- (4) An den Klassen- oder Stammkurseleiterversammlungen nimmt der Klassenlehrer bzw. der Stammkursleiter mit beratender Stimme teil. Der Vertreter des Schulträgers, der Schulleiter und der Schuleleitersprecher sind berechtigt, bei den Sitzungen mit beratender Stimme anwesend zu sein. In der Klasse oder im Stammkurs unterrichtende Lehrer nehmen teil, soweit es zur Beratung von unterrichtlichen und pädagogischen Fragen erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der Klassen- oder Stammkurseleiterschaft unter angemessener Berücksichtigung der Belastung der Lehrer dies verlangt.
- (5) Die Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung ist über aktuelle schulische Fragen, über die Möglichkeiten der Schullaufbahn, Lehrziele und Inhalte des Unterrichts, die Verfahren der Leistungsbewertung und über die Entwicklung der Klasse zu informieren.

- (6) Die Klassen- oder Stammkurse Elternversammlung berät über einschlägige schulische Fragen, insbesondere über
 - 1. die Dauer und die Kosten von Klassen- oder Stammkursfahrten im Rahmen der von der Schulkonferenz festgesetzten zeitlichen und finanziellen Vorgaben,
 - 2. die Durchführung besonderer Maßnahmen der Geschlechts- und Gesundheitserziehung sowie der Drogen- und Suchtberatung in der Klasse oder im Stammkurs,
 - 3. Planungen für Schullaufbahn-, Berufs- oder Studienberatung in der Klasse oder im Stammkurs,
 - 4. die Gestaltung von Tagen der religiösen Orientierung für die Klasse oder den Stammkurs.
- (7) Eine klassen- oder stammkursübergreifende Elternversammlung kann nach Bedarf vom Schulleiter einberufen werden, wenn Fragen und Themen zu erörtern sind, die mehrere Klassen oder Stammkurse betreffen. Sie wird vom Schulleiter geleitet.

§ 27 Schulelternvertretung

- (1) Die Klassen- und Stammkurse Elternsprecher einer Schule bilden die Schulelternvertretung. Schulartspezifische Fragen werden von den Klassen- und Stammkurse Elternsprechern des jeweiligen Schulzweiges beraten oder entschieden.
- (2) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Schulelternsprecher und zwei Stellvertreter, wobei jeder Schulzweig vertreten sein muss. Für die Wahl gilt § 16 Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (3) Der Schulelternsprecher ist der Vorsitzende der Schulelternvertretung.
- (4) Der amtierende Schulelternsprecher setzt Zeit und Ort der Wahl des neuen Schulelternsprechers und dessen Stellvertreter fest und lädt zur Wahl ein.
- (5) Die Amtszeit der Schulelternvertretung beträgt zwei Schuljahre.

§ 28 Geschäftsgang der Schulelternvertretung

- (1) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung beruft die Schulelternvertretung in Abstimmung mit dem Schulleiter nach Bedarf zu Sitzungen gemäß § 25 Absatz 6 ein, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter bzw. der Vertreter des Schulträgers es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (2) Die Schulelternvertretung tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind.
- (3) An den Sitzungen der Schulelternvertretung nimmt der Schulleiter oder dessen Ständiger Vertreter mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des Schulträgers und weitere Personen können zur Beratung eingeladen werden.

- (4) Der Schulleiter informiert die Schulelternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, über Beschlüsse der Lehrerkonferenz sowie über pädagogische Vorhaben, soweit sie das elterliche Mitwirkungsrecht unmittelbar berühren.
- (5) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung unterrichtet in schriftlicher Form, mindestens in Textform, und in angemessenen Zeitabständen die Eltern der Schule über die Arbeit des Gremiums und die dort gefassten Beschlüsse.
- (6) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, zeitlich befristet Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Stammkurselternsprecher der jeweiligen Schulstufe oder des jeweiligen Schulzweiges angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Ergebnisse der Beratung werden der Schulelternvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 29 Aufgaben der Schulelternvertretung

- (1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend und entscheidend mit. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt es ihr,
 - 1. die Verantwortung der Eltern für Erziehung und Bildung der Schüler in der Schule zu wahren,
 - 2. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
 - 3. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schulträger, Schulleiter, Lehrern und Schülern zu vertiefen,
 - 4. Wünsche und Anregungen von Eltern von allgemeiner Bedeutung zu beraten und an die Schule weiterzugeben,
 - 5. bei Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes, der Gesundheitserziehung und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken,
 - 6. für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitwirkung der Eltern es verlangt,
 - 7. Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung der Schulstruktur bewirken, zu beraten.
- (2) Die Schulelternvertretung ist anzuhören
 - 1. bei der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
 - 2. bei der Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Tage der religiösen Orientierung,
 - 3. bei der Vereinbarung von Schulpartnerschaften und Berufspraktika,
 - 4. bei der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen.
- (3) Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches bedürfen der Zustimmung der Schulelternvertretung.
- (4) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.

§ 30 Schulelternvertretung und Schule

Der Schulleiter und der Vertreter des Schulträgers prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulelternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

Vierter Teil – Schulleiter, Lehrer und Konferenzen

Erster Abschnitt – Schulleiter

§ 31 Stellung und allgemeine Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter leitet im Auftrag des Schulträgers die Schule und trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit und für die Verwaltung der Schule. Er ist dem Schulträger dafür verantwortlich, dass die Schule in ihren Lehrzielen und deren Umsetzung nicht hinter denen einer entsprechenden staatlichen Schule zurücksteht. Er berät den Vertreter des Schulträgers hinsichtlich einer Änderung dieser Lehrziele und deren Umsetzung.
- (2) Er unterrichtet den Vertreter des Schulträgers über wesentliche Vorgänge an der Schule und lädt diesen zur Teilnahme an Prüfungen und zu Sitzungen der Schulkonferenz sowie zu Lehrerkonferenzen ein.
- (3) Der Schulleiter hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern alle am Schulleben Beteiligten zu einer Erziehungsgemeinschaft zusammenzuführen, die die Aufgaben und Ziele der Schule gemäß der Grundordnung sowie den Leitbildern in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.
- (4) Er unterstützt in besonderer Weise die religiöse Erziehung und Bildung der Schüler, die Schulseelsorge, den Kontakt mit den örtlichen Kirchengemeinden und das ökumenische Anliegen.
- (5) Der Schulleiter sorgt für Bekanntgabe der für die Schule verbindlichen Erlasse und Ordnungen.
- (6) Er entscheidet darüber, welche Veranstaltung eine Schulveranstaltung ist und über die Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen und hält die Entscheidung in einem Aktenvermerk fest.
- (7) Er entscheidet über Unterrichtsausfall.
- (8) Der Schulleiter kann einen Teil seiner Aufgaben einzelnen Lehrern übertragen. Diese Übertragung ist zu dokumentieren.

§ 32 Ständiger Vertreter des Schulleiters

- (1) Der Ständige Vertreter des Schulleiters hat bei dessen Verhinderung grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der Schulleiter.
- (2) Er unterstützt den Schulleiter bei der Wahrnehmung der Geschäfte.

- (3) Der Ständige Vertreter hat das Recht, über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten durch den Schulleiter unterrichtet zu werden sowie das Recht und die Pflicht, diese mit ihm zu beraten. Die Tagesordnung der Lehrerkonferenz wird im Benehmen mit ihm festgelegt.
- (4) Bestimmte Pflichten des Schulleiters, z. B. die Erstellung und Überwachung des Stunden- und Vertretungsplanes, können dem Ständigen Vertreter von dem Schulleiter im Einzelfall oder auf Dauer schriftlich übertragen werden. Die Übertragung ist zu dokumentieren. Der Vertreter des Schulträgers ist über die Übertragung von Aufgaben auf Dauer zu unterrichten.

§ 33 Vertretung bei Verhinderung

Für alle Fälle, in denen der Schulleiter und der Ständige Vertreter gleichzeitig verhindert sind, bestimmt der Schulleiter eine Person seines Vertrauens für die Übernahme der Leitungsaufgabe. Der Vertreter des Schulträgers ist hierüber zu unterrichten.

§ 34 Schulleiter und Konferenzen

- (1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz.
- (2) Er ist zu den Fach-, Klassen- und Stammkurskonferenzen einzuladen.
- (3) Er trägt für die ordnungsgemäße Einberufung der Konferenzen Sorge, koordiniert die Beschlüsse und deren Umsetzung.
- (4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Konferenzen, die gegen kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen die durch Schulvertrag und Dienstvertrag erworbenen Rechte der Eltern, Schüler oder Lehrer verstoßen wird, gegenüber den Konferenzen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die entsprechende Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Vertreters des Schulträgers herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 35 Schulleiter und Schüler

- (1) Der Schulleiter führt das Schüleraufnahmeverfahren durch und legt dafür die Termine fest. Er schließt im Namen des Schulträgers den Schulvertrag nach vorgegebenem Muster ab.
- (2) Er überwacht gemeinsam mit den Lehrern den Schulbesuch der Schüler und entscheidet in den Fällen des § 10 Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 über ihre Beurlaubung vom Schulbesuch.
- (3) Er unterstützt die Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte.
- (4) Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und dessen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Bedeutung haben.

§ 36 Schulleiter und Eltern

- (1) Der Schulleiter ist um eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern bemüht.
- (2) Er trägt Sorge für die Durchführung von Elternsprechstunden und Elternsprechtagen.
- (3) Er trägt Sorge für eine Information der Eltern über alle für sie wichtigen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck leitet er den Eltern wenigstens einmal im Jahr eine schriftliche Information zu.

§ 37 Schulleiter und Lehrer

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter der Lehrer. Er hat ihnen gegenüber im Rahmen seiner Zuständigkeit Beratungspflicht und Weisungsrecht.
- (2) Der Schulleiter stellt den quantitativen und fächerspezifischen Personalbedarf nach dem vom Schulträger vorgegebenen Stellenplan fest und teilt dem Schulträger den Personalbedarf, ggf. auch einem gegenüber dem Stellenplan höheren Personalbedarf mit. Der Schulleiter ist bei der Einstellung der Lehrer an seiner Schule zu beteiligen.
- (3) Er nimmt die Klassen- und Stammkursbildung vor und bestimmt die Unterrichtsverteilung.
- (4) Er ordnet unter Beachtung bestehender Mitwirkungsrechte die Übernahme von besonderen Aufgaben, Aufsicht, Vertretung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an. Eine notwendige dauernde Mehrarbeit kann nur vom Schulträger mit den Lehrern vereinbart werden.
- (5) Der Schulleiter nimmt Beschwerden über Lehrer entgegen und teilt dem Betroffenen die Beschwerde mit. Er soll in Konfliktfällen versuchen, eine Lösung zwischen den unmittelbar Beteiligten herbeizuführen. Ist ein dienstliches Verhalten von Lehrern zu beanstanden, so hat der Schulleiter den Lehrer zur Änderung dieses Verhaltens aufzufordern und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall den Vertreter des Schulträgers zu informieren. Arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen dem Schulträger.
- (6) Er kann den Unterricht der Lehrer besuchen und bespricht mit diesem die besuchte Unterrichtsstunde.
- (7) Der Schulleiter kann Einsicht in die Klassen-, Kurs- und Notenbücher und die schriftlichen Arbeiten der Schüler nehmen.

§ 38 Schulleiter und weitere pädagogische sowie nichtpädagogische Mitarbeiter

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter der weiteren pädagogischen sowie aller nichtpädagogischen Mitarbeiter an der Schule. Er hat ihnen gegenüber im Rahmen seiner Zuständigkeit Weisungsrecht. Er ist bei der Einstellung der Mitarbeiter an seiner Schule zu beteiligen.
- (2) Die weiteren pädagogischen sowie nichtpädagogischen Mitarbeiter haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

§ 39 Schulleiter, Schulträger, staatliche Schulaufsicht

- (1) An die Schulen gerichteter Schriftverkehr der staatlichen Schulaufsicht ist an den Vertreter des Schulträgers weiterzuleiten.
- (2) Der Vertreter des Schulträgers gibt einem berechtigten Begehren der staatlichen Schulaufsicht statt und erteilt die in diesem Rahmen notwendigen Auskünfte und erbringt die entsprechenden Nachweise. Dies kann im Einzelfall an den Schulleiter delegiert werden.

§ 40 Vertretung der Schule

- (1) Der Schulleiter vertritt die Schule. Vor grundsätzlichen Erklärungen, insbesondere zu Eigenprägung, Größe und Struktur der Schule, stimmt er sich mit dem Vertreter des Schulträgers ab.
- (2) Zum Abschluss von Dienstverträgen und zur Vertretung in Rechtsstreitigkeiten ist er nicht befugt.
- (3) Zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist er im Rahmen der durch diese Schulordnung oder durch besondere Anordnung vom Vertreter des Schulträgers übertragenen Befugnisse ermächtigt. Verträge über den Erwerb von Schulbedarf schließt er ab, soweit er vom Vertreter des Schulträgers hierzu bevollmächtigt worden ist.
- (4) Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung.

§ 41 Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Schulleiter führt das Siegel der Schule.
- (2) Der Generalvikar erlässt hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Bezug auf das nichtpädagogische Personal eigene Ausführungsbestimmungen.

Zweiter Abschnitt – Lehrer

§ 42 Lehrer

- (1) Lehrer im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen.
- (2) Der Lehrer erfüllt seine erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben in eigener pädagogischer Verantwortung im Sinne der Grundordnung sowie der Leitbilder in der jeweils geltenden Fassung. Er ist an dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden.
- (3) Der Lehrer erfüllt seine Aufgaben in vertrauensvollem Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Vertreter des Schulträgers, dem Schulleiter, dem Ständigen Vertreter des Schulleiters, dem Lehrerkollegium, den Eltern und den Schülern.
- (4) Der Lehrer fördert die soziale und geistige Entwicklung der Schüler in Anerkennung ihrer Würde und Freiheit im Sinne der Grundordnung und der jeweiligen Leitbilder.
- (5) Der Lehrer informiert Eltern und Schüler über Vorhaben im außerunterrichtlichen Bereich. Er berät sie in pädagogischen und fachlichen Fragen und gibt ihnen Gelegenheit zu Aussprachen und Vorschlägen.

- (6) Der Unterricht ist entsprechend den geltenden Richtlinien und Lehrplänen zu erteilen. In Fragen des Berechtigungswesens und der Leistungsbeurteilung (§§ 56 ff.) sind die staatlichen Bestimmungen zu beachten.
- (7) Der Lehrer nimmt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule einschließlich der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung wahr. Er achtet auf die ordnungsgemäße Teilnahme der Schüler am Unterricht und an Schulveranstaltungen und auf ein angemessenes, der Grundordnung sowie den Leitbildern entsprechendes Verhalten.
- (8) Die in einer Klasse oder einem Stammkurs tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter zusammen und achten darauf, dass sie gemeinsame Grundlinien in der Erziehung und im Unterricht im Blick behalten.
- (9) Der Lehrer hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (10) Der Lehrer ist zur Übernahme von Aufsicht und Vertretungsunterricht verpflichtet.

§ 43 Klassenlehrer und Stammkursleiter

Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter

- 1. ist in besonderem Maße für die erzieherische und fachliche Förderung der Klasse oder des Stammkurses sowie für die soziale Integration der Schüler verantwortlich,
- 2. ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses in schulischen Angelegenheiten,
- 3. arbeitet mit den Eltern- und Schülervertretern der Klasse oder des Stammkurses zusammen,
- 4. informiert den Schulleiter über die Entwicklung seiner Klasse oder seines Stammkurses,
- 5. beruft bei Bedarf eine Klassen- oder Stammkursversammlung ein und leitet sie,
- 6. darf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses vornehmen oder vorschlagen,
- 7. schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder ihre Leistung erhalten sollen,
- 8. führt die seine Klasse oder seinen Stammkurs betreffenden Schuldokumente,
- 9. nimmt an Sitzungen der Klassen- oder Stammkursversammlung sowie der Klassen- oder Stammkurselternversammlung mit beratender Stimme teil,
- 10. hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse oder seines Stammkurses beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von einschlägigen Angelegenheiten,
- 11. vertritt die Belange der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses gegenüber dem Schulleiter und den Fachlehrern unbeschadet der Vertretungsrechte des Klassen- oder Stammkurssprechers sowie des Klassen- oder Stammkurselternsprechers.

Dritter Abschnitt – Lehrerkonferenz

§ 44 Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrer einer Schule bilden die Lehrerkonferenz. Die Belange der gesamten Schule und der gemeinsamen pädagogischen Grundlinien sind zu wahren.
- (2) In den Schulen können schulartbezogene Ausschüsse der Lehrerkonferenzen mit Zustimmung des Schulleiters eingerichtet werden.
- (3) Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Angelegenheiten, die für die Arbeit der Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei ihren pädagogischen Aufgaben und unterstützt den Schulleiter sowie den einzelnen Lehrer bei der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule.
- (4) Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Der Vertreter des Schulträgers ist zu den Lehrerkonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme.
- (5) Lehramtsanwärter nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil.

§ 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung sowie der Leitbilder in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der Beteiligungsrechte anderer Mitwirkungsorgane über
 1. Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind,
 2. das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und besondere Fördermaßnahmen,
 3. Grundsätze zur Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Leistungsbewertung,
 4. Vorschläge zur Entwicklung und Struktur der Schule,
 5. Vorschläge zur organisatorischen Gestaltung des dienstlichen Einsatzes,
 6. thematische Vorschläge für Fort- und Weiterbildungen der Lehrer,
 7. die Erstellung der Hausordnung mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers,
 8. die Unterrichtszeit mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers,
 9. Grundsätze zur Vereinbarung von Schulpartnerschaften, zur Durchführung von Projektwochen, Praktika, Fahrten, Wandertagen, Studien- und Berufsberatung,
 10. die Bildung von Teilkonferenzen und Ausschüssen,
 11. die Durchführung eines Schulversuchs mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers,
 12. Vorschläge zur Planung und Durchführung schulischer Veranstaltungen,
 13. Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
 14. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule sowie von Dienstaufsichtsbeschwerden,
 15. die Entsendung der Vertreter des Lehrerkollegiums und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.

- (2) Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die in den übrigen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse sind Empfehlungen.
- (3) Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter verantwortlich.
- (4) § 34 Absatz 4 findet Anwendung.

§ 46 Einberufung der Lehrerkonferenz, Tagesordnung

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.
- (2) Der Schulleiter hat als Vorsitzender der Lehrerkonferenz Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich, mindestens in Textform, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden.
- (3) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vertreter des Schulträgers dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (4) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassen- oder Stammkurssprecher, der Schülersprecher oder Mitglieder der Schulelternvertretung hinzugezogen werden.

§ 47 Teilnahmepflicht

Die Lehrer sind verpflichtet, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Lehrer von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 48 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer. Der Ausschluss eines Mitglieds vor der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 49 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Lehrerkonferenz zur Behandlung derselben Tagesordnungspunkte einzuberufen. Diese Lehrerkonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 50 Beschlussfassung

- (1) Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei der Abstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 51 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei wichtigen Entscheidungen muss die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der Lehrerkonferenz zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.
- (4) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Vierter Abschnitt – Klassen-, Stammkurs- und Fachkonferenz

§ 52 Klassen- oder Stammkurskonferenz

- (1) Mitglieder der Klassen- oder Stammkurskonferenz sind alle in der Klasse oder im Stammkurs eigenverantwortlich unterrichtenden Lehrer.
- (2) Die Klassen- oder Stammkurskonferenz ist für alle einer Klasse oder eines Stammkurses betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer zur Erfüllung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben.
- (3) Die Klassen- oder Stammkurskonferenz tagt nach Bedarf und wenn dies der Schulleiter anordnet.
- (4) Den Vorsitz und die Leitung der Klassen- oder Stammkurskonferenz hat der Klassenlehrer oder Stammkursleiter. Er gibt Ort, Zeit und Tagesordnung der Klassen- oder Stammkurskonferenz mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich, mindestens in Textform, bekannt. Die Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Der Schulleiter ist ebenso zu den Klassen- oder Stammkurskonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme. § 34 Absatz 4 findet Anwendung.
- (5) Zu den Aufgaben der Klassen- oder Stammkurskonferenz gehören neben den in der Schulordnung im Einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere
 1. die inhaltliche Abstimmung des Unterrichts,
 2. die Absprache über Umfang und Gestaltung der Hausaufgaben,

3. die Information der Lehrer über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schüler,
 4. die Mitwirkung beim Übergang der Schüler in andere Schularten,
 5. die Teilnahme der Schüler an Fördermaßnahmen,
 6. die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung der Klasse oder des Stammkurses,
 7. die Entscheidungen über die Versetzung aus besonderen Gründen nach § 52 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Einstufung und Umstufung in der Regelschule nach § 54 Absätze 1 bis 5 und 7 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung,
 8. die Antragstellung zum Überspringen einer Klassenstufe nach § 56 Absatz 1 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung,
 9. die Planung und Terminierung von schulischen Veranstaltungen der Klasse oder des Stammkurses sowie
 10. die Weiterleitung des Protokolls der Klassen- oder Stammkurskonferenz an den Schulleiter sowie an die Teilnehmenden der Klassen- oder Stammkurskonferenz.
- (6) Die §§ 47 bis 51 finden entsprechende Anwendung.

§ 53 Fachkonferenz

- (1) Mitglieder der Fachkonferenz sind alle Lehrer, die in dem betreffenden Fach oder der betreffenden Fächergruppe eine Lehrbefähigung besitzen oder in ihm unterrichten (Fachlehrer).
- (2) Die Fachkonferenz tagt nach Bedarf und wenn dies der Schulleiter anordnet.
- (3) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Schuljahren. Der Vorsitzende gibt Ort, Zeit und Tagesordnung der Fachkonferenz mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich, mindestens in Textform, bekannt. Die Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Der Schulleiter ist ebenso zu den Fachkonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme. § 34 Absatz 4 findet Anwendung.
- (4) Die Fachkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Sie hat folgende allgemeine Aufgaben
 1. die Erörterung der didaktischen und methodischen Fragen eines Fachs oder einer Fächergruppe,
 2. die Absprache über die Unterrichtsarbeit in sich ergänzenden Fächern,
 3. die Erstellung schulinterner Lehrpläne mit Zustimmung des Schulleiters und des Vertreters des Schulträgers,
 4. die Erstellung von Arbeitsplänen und Kursangeboten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 5. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen,
 6. die Beratung zu Fragen der fachlichen Fortbildung der Lehrer,

7. Empfehlungen für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
 8. das Erstellen von Benutzungsplänen für Fachräume und Sammlungen,
 9. Anregungen und Vorschläge für die Unterrichtsverteilung im Fachbereich,
 10. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung der Schule und für didaktisches Material,
 11. Anregungen zur fächerübergreifenden Arbeit und zur Zusammenarbeit mit Fachkonferenzen anderer Schulen und zuständigen Fachverbänden sowie
 12. die Weiterleitung des Protokolls der Fachkonferenz an den Schulleiter sowie an die Teilnehmenden der Fachkonferenz.
- (5) Die Fachkonferenz entscheidet verbindlich
1. in den ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten,
 2. über die Einführung von fächerbezogenen Lehr- und Lernmitteln unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Mitwirkungsgremien und im Einvernehmen mit dem Schulleiter,
 3. über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie
 4. über Angelegenheiten, die ihnen vom Vertreter des Schulträgers oder vom Schulleiter zugewiesen wurden.
- (6) Die §§ 47 bis 51 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil – Schulkonferenz

§ 54 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist ein Gremium, in dem Lehrer, Eltern und Schüler im Sinne der in der Grundordnung sowie in den Leitbildern vorgelegten Bildungs- und Erziehungsziele zusammenarbeiten.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter als Vorsitzender und sein Ständiger Vertreter, beide mit beratender Stimme, drei Vertreter des Lehrerkollegiums, drei Vertreter der Eltern sowie drei Vertreter der Schüler. Die jeweils drei Vertreter des Lehrerkollegiums, der Eltern und der Schüler setzen sich jeweils aus zwei Vertretern des Gymnasiums und aus einem Vertreter des Regelschulzweigs zusammen.
- (3) Der Schulseelsorger und die Vertrauenslehrer nehmen auf Einladung des Vorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.
- (4) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulelternvertretung und die Vertreter der Schüler von der Klassen- und Stammkursprecherversammlung entsandt. Zu den Vertretern zählen ebenso jeweils der Vorsitzende der Schulelternvertretung und der Schülersprecher. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.

- (5) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder des Schulleiters einzuberufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.
- (6) Der Vertreter des Schulträgers ist zu den Schulkonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme.
- (7) Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind.
- (8) Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens in Textform eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung unter der zuletzt angegebenen (E-Mail-)Adresse geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Schulkonferenz weitere Personen einladen.
- (10) Ein Protokoll ist anzufertigen und dem Vertreter des Schulträgers sowie den Teilnehmenden der Schulkonferenz zur Kenntnis zu geben.
- (11) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (12) Der Ausschluss eines Mitglieds vor der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 55 Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist gemeinsames Organ der Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Diese berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen. Der Schulkonferenz ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben
 - 1. zu Festlegungen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist,
 - 2. zur Veränderung oder Aufhebung der Schule,
 - 3. zu Maßnahmen der Schulwegsicherung, der Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule,
 - 4. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 - 5. zur Einführung oder Änderung der Hausordnung,
 - 6. zu Planungen und Veranstaltungen der Schulseelsorge,
 - 7. zu weiteren Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind.
- (3) Die Schulkonferenz hat das Recht, zu pädagogischen und organisatorischen Fragen Initiativen zu ergreifen und diese im Einvernehmen mit dem Schulleiter zur Beratung in die verschiedenen Gremien einzubringen.

- (4) Die Schulkonferenz kann auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern sowie Schülern und Erziehern vermitteln. Die Schulkonferenz arbeitet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremien Vermittlungsvorschläge aus.
- (5) Die Schulkonferenz entscheidet nach Beratung in den Gremien über
 - 1. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld unter Berücksichtigung der gegebenen sächlichen Voraussetzungen,
 - 2. die Durchführung besonderer schulischer Veranstaltungen,
 - 3. die Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,
 - 4. schulische Grundsätze zur zeitlichen und regionalen Festlegung von Wanderungen, Klassen- und Stammkursfahrten sowie ihren Finanzrahmen,
 - 5. Grundsätze zur Durchführung von Praktika,
 - 6. Grundlinien zur Studien- und Berufsberatung,
 - 7. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
 - 8. die Pausenordnung und die Pausenverpflegung sowie
 - 9. weitere Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind.
- (6) Die Schulkonferenz wirkt bei der Entscheidung über die Einführung neuer Lehr- und Lernmitteln mit.
- (7) Wird einer Empfehlung der Schulkonferenz gemäß Absatz 2 Satz 1 von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen. Für die Beschlüsse nach Absatz 5 gilt § 45 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende der Schulkonferenz informiert in angemessenen Zeitabständen Eltern, Lehrer und Schüler über die Beratungen und die in diesem Gremium gefassten Beschlüsse.

Sechster Teil – Berechtigungswesen

§ 56 Schule in freier Trägerschaft und Angelegenheiten des Berechtigungswesens

Die Schulen sind gehalten, in Fragen des Berechtigungswesens den staatlichen Regelungen zu folgen. In allen Fragen, in denen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Ersatzschule und aufgrund der Regelungen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und Religionsgesellschaften die Aufgaben von der Ersatzschule wahrgenommen werden, obliegt die Entscheidung dem Schulträger oder dessen Vertreter.

§ 57 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte

Der Unterricht bestimmt sich nach den an der jeweiligen Schule gültigen Rahmenstundentafeln.

Im Übrigen gelten die §§ 44 Absatz 3 bis 48, §§ 50 bis 68 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung. § 54 Absatz 8, § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 8 Satz 1 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung sind von der Verweisung ausgenommen.

§ 58 Gymnasiale Oberstufe, Abitur

Es gelten die §§ 72 bis 107 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 59 Aufnahme in die Schule

Es gelten die §§ 122 bis 132 sowie §§ 135, 135a ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung. Für die Aufnahme in die Schule ist der Abschluss eines Schulvertrages Voraussetzung.

§ 60 Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses

Es gelten die §§ 137, 138 und 139 ThürSchulO sowie § 24a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Beendigung des Schulverhältnisses nach § 24a ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist die Zustimmung des Vertreters des Schulträgers einzuholen. Der Schulvertrag bleibt davon unberührt.

Siebter Teil – Daten**§ 61 Daten**

- (1) Es gilt § 136 Absätze 1 bis 4 und 8 bis 10 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Aufnahme in die Schule wird auch die Konfessionszugehörigkeit erhoben.
- (3) In Krisen- oder Notfällen kann der Schulträger entsprechend § 136 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung auf die für die Klassen- oder Kursbücher erhobenen Daten zugreifen.
- (4) Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Achter Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 62 Übergangsbestimmung, Ausführungsvorschrift**

Die auf der Grundlage bisheriger rechtlicher Vorschriften durchgeführten Wahlen haben Bestand.

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt tritt am 01. August 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung tritt die Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt vom 30. Januar 2012 außer Kraft.

Erfurt, 29. Juli 2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Dekret

zur Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Assoziierungsvereinbarung) vom 20. Juni 2024

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat die Apostolische Signatur das Dekret (Prot. n. 4164/4-L/24 SAT) übersandt, mit dem mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Kompetenz des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erweitert worden ist, sofern es sich um Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 KAGO handelt. Dasselbe Dekret approbiert die Art. 1-3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Die Assoziierungsvereinbarung wird hiermit bekannt gegeben.

Erfurt, den 08.08.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Assoziierungsvereinbarung)

zwischen

den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie dem Oldenburgischen Teil des Bistums Münster einerseits

- nachfolgend: die Errichtungsbistümer -

und

dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Militärordinariat) andererseits

- nachfolgend: Militärordinariat -

Präambel. Die Errichtungsbistümer haben mit dem vom Heiligen Stuhl approbierten „Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ (Errichtungsdekret) vom 11./25. April 2005 das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg errichtet. Das Militärordinariat möchte künftig als assoziiertes Mitglied der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit dieses Gerichts unterfallen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

Artikel 1 Erweiterung der Zuständigkeit. (1) Hiermit vereinbaren die Beteiligten dieser Vereinbarung, die Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf das Militärordinariat zu erweitern, soweit es sich um aus dem Bereich des Militärordinariats stammende Angelegenheiten nach § 2 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - handelt. Dies gilt insbesondere für die im Bereich des Militärordinariates bestehende „Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts“ sowie für den dem Militärordinariat zugeordneten Verein „Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (KAS)“.

(2) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Absatz 1 wird die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen nach § 2 KAGO aus dem Bereich des Militärordinariats durch das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg im Sinne des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 KAGO ausgeübt.

Artikel 2 Zusammensetzung des Gerichts, Ernennungsverfahren. (1) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Artikel 1 ist keine Veränderung der richterlichen Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts verbunden.

(2) Die Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie zur Ernennung der beisitzenden Richter sind unverändert nach dem „Dekret über die

Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ sowie den „Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg“ ohne Beteiligung des Militärordinariats durchzuführen.

Artikel 3 Aufbringung der Mittel. Das Militärordinariat verpflichtet sich hiermit, sich an der Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht zu beteiligen. Die Beteiligten dieser Assoziierungsvereinbarung werden § 2 Absatz 5 der auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 des Errichtungsdekrets getroffenen „Vereinbarung über ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht“ entsprechend ändern.

Artikel 4 Kündigung. (1) Diese Assoziierungsvereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist zu Händen des Erzbischofs von Hamburg zu senden.

(2) Im Falle der Kündigung ist die Regelung zur Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht anzupassen.

Artikel 5 Inkrafttreten. Diese Vereinbarung tritt mit dem auf den Monat der Approbation durch den Heiligen Stuhl folgenden Monatsersten in Kraft.

Berlin, den 13.03.2023

L.S.

Dr. Heiner Koch

Erzbischof von Berlin

Dresden, den 25.03.2023

L.S.

Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen

Erfurt, den 31.03.2023

L.S.

Dr. Ulrich Neymeyr

Bischof von Erfurt

Görlitz, den 05.04.2023

L.S.

Lic. theol. Wolfgang Ipolt

Bischof von Görlitz

Hamburg, den 25.04.2023

L.S.

Dr. Stefan Heße

Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, den 19.04.2023

L.S.

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Magdeburg, den 02.05.2023

L.S.

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Osnabrück, den 09.05.2023

L.S.

Johannes Wübbe
Diözesanadministrator von Osnabrück

Vechta, den 16.05.2023

L.S.

Wilfried Theising
Weihbischof und Bischöflicher Official des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Berlin, den 24.05.2023

L.S.

Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr

Mitteilung über die Approbation der Assoziierungsvereinbarung

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat die Apostolische Signatur das Dekret (Prot. n. 4164/4-L/24 SAT) übersandt, mit dem mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Kompetenz des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erweitert worden ist, sofern es sich um Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 KAGO handelt. Dasselbe Dekret approbiert die Art. 1 - 3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Information und Beratung bei Ihrem Reiseveranstalter:

Bayerisches Pilgerbüro e.V.
Dachauer Straße 9
80335 München

Telefon: 089-545811-57
Telefax: 089-545811-69
E-Mail: ponkratz@pilger.de
www.pilgerreisen.de

Anmeldung:

Diözesanpilgerstelle Erfurt
z. Hd. Fr. Rita Rosenstengel
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt

Tel. (0361) 6572-107
Fax: (0361) 6572-444
E-Mail: Pilgerstelle@Bistum-Erfurt.de

**Wir bitten um frühzeitige
Anmeldung bis: 31.12.2024**

Im Heiligen Jahr nach Rom

Pilgerreise der Diözese Erfurt

vom 18. bis 25. März (Busreise) bzw. vom 19. bis 24. März (Flugreise)

Geistliche Leitung: Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Leistungen und Preise Flugreise:

• Bustransfers nach Frankfurt-Flughafen ab/bis Erfurt • Flug mit Linienmaschinen der Lufthansa nach Rom ab/bis Frankfurt in der Economyklasse • Unterbringung im Doppelzimmer mit Bad bzw. Dusche/WC in einem kirchlichen Gästehaus in Rom inkl. Aufenthaltssteuer (City Tax) • 4 x Abendessen im Rahmen der Halbpension in der Unterkunft • 1 x Abendessen in einem Restaurant in Trastevere • Eintritt und Führung in den Sebastians-Katakomben und in den Vatikan. Museen • Bustransfers in Rom lt. Programm • Kopfhörer für das gesamte Besichtigungsprogramm • örtliche Reiseleitung (deutschsprachig) lt. Programm (6 x halbtägig)

Leistungen und Preise Busreise:

Fahrt lt. Programm im komfortablen Fernreisebus • Zwischenübernachtungen bei Hin- Rückfahrt in einem Hotel der 3- oder 4-Sterne-Kategorie inkl. Halbpension (Leistungen in Rom s.o.)

Preis pro Person im Doppelzimmer:

Busreise ab/bis Erfurt € 1.285,-
Flugreise ab/bis Frankfurt € 1.395,-
Zuschlag Einzelzimmer (Busreise) € 165,-
Zuschlag Einzelzimmer (Flugreise) € 125,-

**Ihr Vorteil bei uns:
keine Anzahlung erforderlich!**

Mindestteilnehmerzahl: 35

Die Mindestteilnehmerzahl für diese Reise beträgt 35 Personen – sowohl bei der Bus- wie auch bei der Flugreise. Wird diese nicht erreicht, kann das Bayerische Pilgerbüro bis 21 Tage vor Reiseantritt die Reise absagen.

Reisedokumente: Personalausweis oder Reisepass

Diese Angaben beziehen sich auf die **deutsche, österreichische und schweizerische Staatsbürgerschaft** ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände. Bei anderen Staatsbürgerschaften bitten wir um Mitteilung, damit wir Sie vor Vertragsschluss informieren können.

Einreise- und Gesundheitsbestimmungen können sich je nach Situation im Zielgebiet dynamisch verändern. **Aktuelle Angaben sowie ggf. erforderliche Teilnahmevoraussetzungen des Bayerischen Pilgerbüros** finden Sie unter www.pilgerreisen.de/teilnahmevoraussetzungen oder telefonisch unter (0 89) 54 58 11-0.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen: Aus unserer Sicht für Menschen mit eingeschränkter Mobilität eingeschränkt geeignet.

Die Kennzeichnung dient zu Ihrer Orientierung und kann keine Einzelfallbeurteilung ersetzen. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen gerne an.

Die beigefügten **Allgemeinen Reisebedingungen** sind Bestandteil dieses Prospektes. Regelungen zum Rücktritt vor Reiseantritt: siehe Ziffern 6 & 7 (Stornobedingungen Ziffer 7.1)



Blick über den Tiber auf die Basilika St. Peter

Im Heiligen Jahr nach Rom

Rom-Wallfahrt der Diözese Erfurt mit Bischof
Dr. Ulrich Neymeyr

Busreise vom 18. bis 25. März 2025
Flugreise vom 19. bis 24. März 2025

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr begleitet diese besondere Wallfahrt und lädt alle Gläubigen aus dem Bistum Erfurt und den umliegenden Bistümern ein, die Stadt Rom im Heiligen Jahr 2025 zu erleben!



PROGRAMM

1.Tag – DI, 18.03.25: Anreise in den Raum Verona (ca. 800 km)

Frühmorgens um 5:00 Uhr Abfahrt von Erfurt mit Zustiegsmöglichkeit in Rudolstadt. Fahrt an Nürnberg, München und Rosenheim vorbei auf der Inntal- und Brennerautobahn durch Südtirol in den Raum südlicher Gardasee / Verona (1 x Ü/HP).

2.Tag – MI, 19.03.25: Weiterfahrt nach Rom (510 km) bzw. Flug nach Rom (Fluggruppe) Katakomben von San Sebastiano und Basilika St. Paul vor den Mauern.

Busgruppe: Nach dem Frühstück um 7:45 Uhr Weiterfahrt vorbei an Modena, Bologna und Florenz nach Rom – Ankunft am Nachmittag.

Fluggruppe: morgens Bustransfer von Erfurt zum Flughafen Frankfurt/Main. Mittags Flug nach Rom und Transfer zum Hotel. Um 16:00 Uhr Besuch der Katakomben von San Sebastiano (Führung), anschließend Treffen mit der Busgruppe in der **Basilika St. Paul vor den Mauern** (Eröffnungsgottesdienst). Abendessen in der jeweiligen Unterkunft.

3.Tag – DO, 20.03.25: Petersdom und die Vatikanischen Museen

Bustransfer zum Petersplatz (Busterminal Gianicolo) und ausführliche Besichtigung der **Basilika St. Peter** sowie der Papstgräber. Sie durchschreiten dabei die Heilige Pforte, was nur in einem Heiligen Jahr (i.d.R. alle 25 Jahre) möglich ist! Den Nachmittag widmen wir dem Besuch der **Vatikanischen Museen** mit der weltberühmten **Sixtinischen Kapelle**, dem Meisterwerk Michelangelos. Im Rahmen einer Führung lernen Sie ausgewählte Abteilungen der Museen kennen und sehen u. a. die berühmte Laokoon-Gruppe, die Galerie der Landkarten und die Stanzen Raffaels.

4.Tag – FR, 21.03.25: Die Pilgerkirchen Roms: San Lorenzo, Santa Maria Maggiore, San Giovanni in Laterano und Santa Croce in Gerusalemme

Heute besuchen Sie die restlichen 4 der 7 Pilgerkirchen Roms: den Anfang macht die Basilika **San Lorenzo fuori le Mura**, danach bringt Sie der Bus ins Stadtzentrum zur größten Marienkirche Roms, der Basilika **Santa Maria Maggiore** mit einer prächtigen vergoldeten Kassettendecke. Mittagspause im Bereich der Basilika S. Maria Maggiore. Am Nachmittag besuchen Sie die päpstliche Basilika **San Giovanni in Laterano**, die auch „Haupt und Mutter aller Kirchen Roms und des ganzen Erdkreises“ genannt wird. Direkt gegenüber befindet sich die Scala Santa (Heilige Stiege), auf der Jesus in Jerusalem zu Pilatus hinaufgestiegen sein soll. Den Abschluss der Siebenkirchen-Wallfahrt bildet der Besuch der Basilika **Santa Croce in Gerusalemme**, die wertvolle Reliquien vom Kreuz Jesu hütet.

Einladung zur Romwallfahrt 2025

Papst Franziskus hat das Jahr 2025 zum Heiligen Jahr ausgerufen unter dem Leitwort „Die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“. (Römer 5,5) Der Papst lädt alle Gläubigen mit einer Wallfahrt nach Rom zu den Gräbern der Apostel und zu den Hauptkirchen Roms ein, deren heilige Pforten in diesem Jahr geöffnet werden.

In der Eröffnungsbulle zum Heiligen Jahr schreibt Papst Franziskus: „Das kommende Heilige Jahr wird also von der Hoffnung geprägt sein, die nicht schwindet – der Hoffnung auf Gott. Es helfe uns, das nötige Vertrauen wiederzufinden in der Kirche wie in der Gesellschaft, in den zwischenmenschlichen Beziehungen, in den internationalen Beziehungen, in der Förderung der Würde eines jeden Menschen und in der Achtung der Schöpfung.“

Aus diesem Anlass lade ich die Gläubigen zur Bistumswallfahrt nach Rom vom 19. bis 24. März 2025 ganz herzlich ein. Mögen diese Tage die Hoffnungskraft unseres Glaubens stärken.

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

5.Tag – SA, 22.03.25: Barocke Innenstadt / Antikes Rom und Trastevere

Vormittags unternehmen Sie einen geführten Spaziergang an der Engelsburg vorbei und über die Engelsbrücke in das historische Stadtzentrum mit seinen Highlights: Die **Piazza Navona**, das **Pantheon**, der **Trevi-Brunnen** sowie die **Spanischen Treppe**, beliebter Treffpunkt der Jugend aus der ganzen Welt. Am Nachmittag trumpft das antike Stadtzentrum auf: Kolosseum, Triumphbogen von Kaiser Konstantin, Forum Romanum und Kapitol (Außenbesichtigungen). Anschließend spazieren Sie durch die malerischen Gassen des altrömischen Viertels Trastevere und besichtigen dort die Kirchen Santa Cecilia und S. Maria in Trastevere.

6.Tag – SO, 23.03.25: Campo Santo / Angelus / Freizeit

Am Vormittag feiern wir gemeinsam Gottesdienst im Campo Santo, der deutschen Friedhofskirche im Vatikan. Anschließend begegnen wir Papst Franziskus auf dem Petersplatz und beten mit ihm zusammen den „Engel des Herrn“ (Angelus). Der Nachmittag steht heute für eigene Aktivitäten zur freien Verfügung, etwa ein Ausflug in die **Albaner Berge**. Sie fahren nach **Castel Gandolfo**, wo die päpstliche Sommerresidenz in herrlicher Lage über dem tiefblauen Albaner See thront (Außenbesichtigung). Anschließend lassen Sie im Weinort **Frascati** den Tag bei einem gemütlichen Abendessen mit lokalen Spezialitäten und dem bekannten Weißwein ausklingen. Gegen 21:00 Uhr Rückfahrt nach Rom (Preis bei mind. 20 Teilnehmern: € 60,- p. P. inkl. Abendessen mit Getränken).

7.Tag – MO, 24.03.25: Rückreise Teil 1 (ca. 680 km)

Nach dem Frühstück heißt es für beide Gruppen Abschied nehmen von der „Ewigen Stadt“. Busgruppe: Fahrt über Florenz, Bologna, Modena und Verona nach Südtirol. Abendessen und 1 Übernachtung im Raum Brixen / Sterzing.

Fluggruppe: am späten Vormittag Flughafentransfer und nachmittags Rückflug nach Frankfurt. Nach der Ankunft (planmäßig ca. 15:30 Uhr) Bustransfer zurück nach Erfurt.

8.Tag – DI, 25.03.25: Busgruppe: Rückreise Teil 2 (ca. 635 km)

Nach dem Frühstück Rückfahrt auf der Brenner- und Inntalautobahn vorbei an Kufstein, München und Nürnberg zurück nach Rudolstadt und Erfurt - Ankunft am frühen Abend.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise der Bayerisches Pilgerbüro gGmbH nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Bayerisches Pilgerbüro gGmbH**, Dachauer Straße 9, 80335 München trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Bayerisches Pilgerbüro gGmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise begriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag begriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Bayerisches Pilgerbüro gGmbH hat einen Absicherungsvertrag mit der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, E-Mail: schadenmeldung@drsf.reise, Tel: (030) 78954770) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Bayerisches Pilgerbüro gGmbH verweigert werden.

Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Allgemeine Reisebedingungen

„Bayerisches Pilgerbüro gGmbH“ und „Bayerisches Pilgerbüro Studienreisen GmbH“

In unseren Katalogen finden Sie Pilgerreisen, die durch die **Bayerisches Pilgerbüro gGmbH** veranstaltet werden, sowie Studien-, Wanderreisen und Schiffsreisen, die durch die **Bayerisches Pilgerbüro Studienreisen GmbH** veranstaltet werden. Bei der Ausschreibung der einzelnen Reisen ist der jeweilige Veranstalter angegeben. Es gelten einheitlich die nachfolgenden Bedingungen, in denen Sie die Informationen zum Verbraucherstreitbeilegungsverfahren in Ziffer 14.2, die zu Widerrufsrechten in Ziffer 1.3 finden:

0. Ausnahmen vom Regelungsbereich dieser Allgemeinen Reisebedingungen

Tagesreisen ohne Übernachtung mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden und einem Reisepreis bis zu max. € 500,00 (z. B. „Bahnpilgern“) sowie die **Buchung einer einzelnen Leistung** (z. B. Charterflug nach Lourdes) fallen gesetzlich nicht mehr unter die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB, deshalb gelten **für diese Angebote lediglich die Ziffern 1 bis 5, 6.3, 7.1, 8.3, 10.6, 11.2, 12, 13, 14.2 und 15 dieser Allgemeinen Reisebedingungen, ansonsten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften** (in den meisten Fällen sind dies §§ 631 ff. BGB).

1. Buchung der Reise / Vertragsschluss / Widerruf

1.1 Die Darstellung von vertraglichen Leistungen (Ausschreibung) im Katalog oder in Flyern, Broschüren, Annoncen etc. ist im Rechtsinn noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Vergleiche hierzu auch Ziffer 15 dieser Bedingungen.

1.2 Ihre Reiseanmeldung (Buchung), die formlos oder in Textform (also z. B. auf elektronischem Weg) erfolgen kann, stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen Bestätigung in Textform durch den Veranstalter der Reise (im Folgenden: bp) zustande. An Ihre Reiseanmeldung sind Sie bis zur Annahme durch das bp, jedoch längstens 14 Tage ab Zugang der Anmeldung beim bp gebunden. Geht eine bloße Interessensbekundung Ihrerseits voraus, verändern sich möglicherweise die Rollen bei der Abgabe der Vertragserklärungen, stets kommt ein Vertrag aber nach der gesetzlichen Regelung erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem deckungsgleiche Vertragserklärungen beider Seiten (Angebot und Annahme) vorliegen, wobei die Annahme rechtzeitig erfolgt sein muss.

1.3 Nur bei Abschluss eines Reisevertrags außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. bei Ihnen zu Hause) besteht ein Widerrufsrecht, wenn nicht die mündlichen Verhandlungen, die zum Vertragsschluss geführt haben, auf Ihre vorhergehende Bestellung geführt wurden. Ansonsten bestehen keine Widerrufsrechte nach §§ 312 ff. BGB (somit nur Rücktritts- und Kündigungsrechte).

1.4 Vom bp ausgeschriebene Leistungen oder diese Reisebedingungen können nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem bp, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollte, geändert oder ergänzt werden. Leistungsträger (z. B. Hoteliers) und Reisevermittler sind vom bp nicht bevollmächtigt, solche Vereinbarungen zu treffen.

1.5 Soweit das bp vertragsgemäß die Beantragung von Visa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, handelt es geschäftsbesorgend für den Kunden. Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen Behörden ist keine Leistungspflicht des bp.

2. Sonderfall Vermittlung

2.1 Wenn das bp ausdrücklich im fremden Namen Reiseprogramme oder einzelne touristische Leistungen anderer Anbieter vermittelt, z. B. Flüge, Mietwagen, Fahrtransporte, Reiseversicherungen, gilt Folgendes: Das bp ist als Vermittler nur für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung unter Einschluss eventueller Informationspflichten nach § 651 v BGB, nicht für die gebuchte Leistung selbst verantwortlich. Eine zusätzliche Verantwortlichkeit kann sich jedoch im Fall der gleichzeitigen bzw. zeitnahen Vermittlung mehrerer Verträge ergeben, siehe hierzu § 651 v BGB.

2.2 Die Haftung des bp für fehlerhafte Vermittlung ist auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, soweit keine Körperschäden betroffen sind und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall des § 651 w Abs. 4 BGB vorliegen.

3. Ausführende Verkehrsunternehmen / Zuganreise zum Abflug

3.1 Die EG-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reisende vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei

Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Reisende unverzüglich zu unterrichten.

3.2 Beförderungen im Rahmen der Reise werden jeweils von als Leistungsbroughter eingesetzten Beförderungsunternehmen durchgeführt. Diese Beförderungsunternehmen werden von uns sorgfältig ausgewählt und verfügen selbstverständlich über jeweils erforderliche behördliche Genehmigungen.

3.3 Soweit die Anreise zum Flughafen mit dem Zug erfolgt, beachten Sie bitte bei der Auswahl der Zugverbindung in angemessenem Umfang die möglicherweise auftretenden Verzögerungen bei der Zugbeförderung.

4. Sicherheitskonzepte / Leistungen / Leistungsänderungen

4.1 Wir wollen unseren Gästen unbeschwerte und sichere Reisen ermöglichen. Deshalb ist das Erfüllen der Vorgaben unserer jeweils der aktuellen Situation und ihrer Herausforderungen angepassten Sicherheits- und Hygienekonzepte Voraussetzung für Reiseantritt und Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Ggf. angeforderte Selbstauskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Bei der Vorlage eventuell geforderter Nachweise (z. B. Urkunden, Atteste und Testergebnisse) gilt dies sinngemäß.

4.2 Ansonsten ergeben sich die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Reisebestätigung, vgl. Ziffer 1.2, 1.4 und 1.5, die im Rahmen Ihrer Vertragserklärung ergänzend auf die zugrunde liegende Ausschreibung Bezug nimmt. Eventuelle besondere Vereinbarungen, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

4.3 Nehmen Sie ab Reisebeginn einzelne Reiseleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die vom bp nicht zu vertreten sind, haben Sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Das bp ist jedoch verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

4.4 Manchmal lassen sich Änderungen der Leistungen und der geplanten Abläufe faktisch nicht vermeiden, zum Beispiel ausgelöst durch Flugplanänderungen, Wettereinflüsse, staatliche Maßnahmen oder erforderliche Anpassungen von Sicherheits- und Hygienekonzepten. Das bp behält sich dadurch ausgelöste Änderungen, z. B. Wechsel der Fluggesellschaft, der Flugzeiten, der Routenführung und der Programmreihenfolge, Austausch von Teilen des Programms etc., in angemessenem Umfang vor, wird sich aber stets bemühen, die Abweichungen möglichst gering zu halten und Sie frühzeitig zu unterrichten. Bei erheblichen Änderungen bleiben Ihre sich hieraus ergebenden Ansprüche selbstverständlich unberührt. Unerhebliche, rechtzeitig und ordnungsgemäß gemäß § 651 f Abs. 2 BGB mitgeteilte, vorbehaltene Änderungen werden Vertragsinhalt. Im Fall einer mangelhaften Erbringung der geänderten Leistung bleiben Ihre Rechte und Ansprüche insoweit ebenfalls unberührt.

5. Zahlung des Reisepreises / Anzahlung / Zusatzkosten

5.1 Für die Buchung einzelner Leistungen sowie Reisen mit einem Reisepreis bis zu max. € 500,00, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen, ist kein Sicherungsschein erforderlich. Für alle sonstigen Reisen erhalten Sie den Sicherungsschein nach § 651 r Abs. 4 BGB mit der Buchungsbeförderung. Informieren Sie das bp bitte umgehend, falls er fehlen sollte.

5.2 Mit Zugang eines nach Ziffer 5.1 erforderlichen Sicherungsscheines kann das bp eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises fällig stellen. Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, ist der Reisepreis 20 Tage vor Reisebeginn fällig.

5.3 Stornoentschädigungen und Versicherungsprämien sind jeweils sofort fällig.

5.4 Fallen durch von Ihnen zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden des bp bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Flugreservierungs-/Ticketänderung aufgrund fehlerhafter Namensangaben von Ihnen), kann das bp den Ersatz dieser Kosten von Ihnen verlangen.

5a. Preisänderungen nach Vertragsschluss

5a.1 Das bp ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit die verlangte Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- Änderung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Änderung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (Touristenabgaben; Hafen- oder Flughafenabgaben sowie Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren)

- oder der Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt.
Sie können eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises nach dem folgenden Abs. 5 a.2 verlangen, soweit eine begehrte Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der in Satz 1 aufgeführten Positionen ergibt und dies zu niedrigeren Kosten für das bp führt. Soweit für das bp dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlich entstandener Höhe vom errechneten Ermäßigungs- bzw. Erstattungsbetrag abgezogen werden, sie sind auf Ihr Verlangen nachzuweisen.

5a.2 Der Reisepreis wird maximal um den Betrag verändert, der sich bei Addition der Änderungsbeträge der in Abs. 5 a.1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Änderungen eine Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

5a.3 Das bp muss Ihnen eine Preiserhöhung unter Angabe des Erhöhungsgrundes spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich unter Mitteilung der Berechnung mitteilen.

5a.4 Eine Preiserhöhung bis zu 8 % ist einseitig wirksam. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 %, kann Sie das bp spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt aufordern, innerhalb angemessener Frist die angebotene Preiserhöhung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach ausdrücklicher Annahme oder fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen. Wählen Sie stattdessen den Rücktritt, so erhalten Sie den Reisepreis unverzüglich zurück, Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt (§ 651 i Abs. 3 Nr. 7 BGB).

6. Fälle des kostenfreien Rücktritts vor Reiseantritt durch den Kunden; Rücktritt durch das bp bei außergewöhnl. Umständen/ Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

6.1 Treten am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, dann sind Sie vor Reisebeginn zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Solche Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht Ihrer Kontrolle unterliegen und ihre Folgen sich auch durch alle zumutbaren Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen, vergleiche § 651 h Abs. 3 BGB.

6.2 Ist das bp aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert, kann es unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds seinen Rücktritt erklären.

6.3 Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann das bp bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

6.4 Ein Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht auch unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 a.4 oder bei einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistung.

6.5 In den Fällen der Ziffer 6.1–6.4 (und Ziffer 7.1) verliert das bp den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und wird darauf bereits gezahlte Beträge unverzüglich zurückerstatten.

7. Rücktrittskosten vor Reisebeginn in sonstigen Fällen / Ersatzteilnehmer / Umbuchung

7.1 Vor Reisebeginn können Sie auch abgesehen von den in Ziffer 6. geregelten Fällen jederzeit vom Vertrag zurücktreten (stornieren). Das bp verliert mit Ihrem Rücktritt dann den Anspruch auf den Reisepreis (vgl. Ziffer 6.5), kann jedoch eine angemessene Entschädigung beanspruchen, für die – sofern nicht anders vereinbart – folgende Pauschalbeträge (ausgehend vom Reisepreis und dem Zugang der Rücktrittserklärung) festgelegt werden:

I. Pilgerreisen in Europa:

bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 10 %, vom 60.–31. Tag vor Reisebeginn 15 %, vom 30.–11. Tag vor Reisebeginn 25 %, vom 10.–4. Tag vor Reisebeginn 50 %, ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 75 % des Reisepreises.

II. Außereuropäische Pilgerreisen, alle Studien- und Wanderreisen (inkl. Jakobswegreisen) sowie Schiffsreisen:

bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 10 %, vom 60.–31. Tag vor Reisebeginn 15 %, vom 30.–21. Tag vor Reisebeginn 30 %, vom 20.–11. Tag vor Reisebeginn 40 %, vom 10.–4. Tag vor Reisebeginn 50 %, ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 75 % des Reisepreises.

Stichtag für die Fristberechnung ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim bp (also die früheste Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu den üblichen Geschäftszeiten oder eine frühere tatsächliche Kenntnisnahme). Das bp ist auf Ihr Verlangen verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Es bleibt Ihnen unbenommen, dem bp nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vom bp geforderte Pauschale.

7.2 Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktrittsentschädigung sind unabhängig von Erstattungspflichten durch eine Rücktrittsversicherung. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

7.3 Innerhalb angemessener Frist vor Reisebeginn können Sie verlangen, dass ein von Ihnen benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das bp kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt, z. B. seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei erfolgtem Eintritt haften Sie und der neue Reiseiteilnehmer gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten. Ihnen ist ein Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Mehrkosten dürfen nur in angemessenem Umfang gefordert werden und müssen dem bp tatsächlich entstanden sein.

7.4 Umbuchungen auf eine andere Reise des bp sind bis 61 Tage vor Reisebeginn der ersten und ursprünglichen Reise gegen eine Bearbeitungspauschale von € 25,00 pro Person, maximal 10 % des ursprünglichen Reisepreises (zusätzlich zum Neuberechneten Reisepreis) möglich, wenn sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich nicht um eine Reise eines anderen Veranstalters, die vom bp lediglich vermittelt wird (vgl. Ziffer 2),
- b. es handelt sich bei der ursprünglichen Reise nicht um eine Schiffsreise oder ein Individual-Arrangement,
- c. die gewünschte Leistung ist verfügbar, also aktuell bereits buchbar,
- d. die „neue“ Reise beginnt spätestens ein Jahr ab Umbuchungsdatum und
- e. aus der Ausschreibung ergibt sich keine andere Regelung.

8. Beistandspflicht bei Schwierigkeiten des Reisenden / Störung der angetretenen Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände / Reiseausschluss wegen besonderer Umstände

8.1 Geraten Sie während der angetretenen Reise in Schwierigkeiten, muss das bp Ihnen nach § 651 q BGB unverzüglich in angemessener Weise Beistand leisten, insbesondere durch Bereitstellung bestimmter Informationen und Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen. Sofern die Beistand erfordernden Umstände schuldhaft von Ihnen herbeigeführt wurden, kann das bp Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen fordern, wenn und soweit diese angemessen sind.

8.2 Das nach früherer Rechtslage gegebene Kündigungsrecht beider Seiten wegen höherer Gewalt ist entfallen. Nach Reiseantritt kann nur noch von Ihnen bei (gleichzeitigem) Vorliegen eines Mangels nach § 651 i BGB gekündigt werden. Die Rechtsfolgen und Beschränkungen der Rechtsfolgen eines Mangels oder einer Kündigung wegen Mangels in Fällen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ergeben sich aus § 651 k Abs. 4 und 5 und § 651 n Abs. 1 Nr. 3 BGB.

8.3 Das bp kann Sie vor Reiseantritt und während der Reise aus wichtigem Grund von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit Ihre Teilnahme aus Gründen aus Ihrer Sphäre unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf von Ihnen nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnungen nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann. Reiseleiter/örtliche Vertretungen des bp sind zum Ausspruch der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt. Die sonstigen Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

Die jeweilige Reiseleitung/örtliche Vertretung des bp ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist, sowie nach § 651 q

erforderliche Beistandsleistungen zu erbringen. Sie ist ebenfalls bevollmächtigt, die nach Ziffer 8.3 dieser Bedingungen gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben. Sie ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen das bp anzuerkennen.

10. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

10.1 Ein Reisemangel ist unverzüglich anzuzeigen. Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind bei vom bp veranstalteten Reisen an dessen eigene Reiseleitung/örtliche Vertretung zu richten (erforderliche Kontaktdaten finden sich in den Reiseunterlagen). **Soweit möglich und zumutbar, sind sie an das bp direkt zu richten.** Zu den Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Mängelanzeige siehe Ziffer 10.4.

10.2 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Das bp kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich oder unter Berücksichtigung von Ausmaß des Mangels und Wert der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

10.3 Ist das bp nicht berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, und leistet es nicht innerhalb einer von Ihnen bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, so können Sie selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert wird oder sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4 Für die Dauer einer mangelhaften Leistung besteht Ihrerseits ein Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung, § 651 m BGB), daneben bestehen gegebenenfalls Ansprüche auf Schadensersatz (§ 651 n BGB). **Soweit infolge einer schuldhaften Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige dem Mangel nicht abgeholfen werden konnte, sind Sie nicht berechtigt, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen.**

10.5 Zum Recht auf Kündigung und zu weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadensersatz siehe §§ 651 k bis 651 o BGB.

10.6 Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck muss unverzüglich auch dem Beförderungsunternehmen angezeigt werden, da internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen zusätzliche Ausschlussfristen (neben den in diesen Allgemeinen Reisebedingungen erwähnten) enthalten. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet (bei der Flugbeförderung z. B. als „PIR – Property Irregularity Report“ bezeichnet). Achten Sie darauf, dass Sie ggf. ein solches Dokument erhalten, und bewahren Sie es sorgfältig auf.

11. Haftungsbeschränkungen für das bp

11.1 Die vertragliche Haftung des bp besteht, soweit sich Einschränkungen nicht bereits aus dem Gesetz ergeben, unbegrenzt.

11.2 Die Haftung des bp auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis € 4.100,00 Schaden haftet das bp insoweit unbegrenzt.

11.3 Hinweise zu den Besonderheiten bei Reisegepäck siehe Ziffer 10.6.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Die Information über solche behördlichen Bestimmungen durch das bp bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für deutsche, österreichische und Schweizer Staatsbürger ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden. Bei anderen Staatsbürgerschaften bitten wir um Mitteilung, damit wir Sie vor Vertragsschluss informieren können.

12.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser behördlichen Bestimmungen besteht. Das bp wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, Sie von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Ihnen wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

12.3 Sie sollten sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen die Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

13. Versicherungen

Reiseversicherungen sind regelmäßig im Reisepreis nicht enthalten. Maßgeblich sind die Angaben in der Reiseausschreibung. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktritts-Versicherung, ggf. erweitert um eine Absicherung hinsichtlich der Corona-Pandemie (vorbehaltlich Verfügbarkeit), sowie einer

Reisekrankenversicherung mit Deckung der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod und vermitteln Ihnen gerne entsprechende Angebote der ERGO Reiseversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München. Sollten Sie im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung Anlass zur Beschwerde haben, so können Sie sich an diese außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 0800-3696000, Fax 0800-3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Web: www.versicherungsombudsmann.de

14. Anspruchstellung / Verjährung

14.1 Ihre reisevertraglichen Ansprüche bei Reisemängeln (§ 651 i BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14.2 Das bp ist zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet. Wir ziehen die direkte Korrespondenz mit Ihnen vor. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

15. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

Die Ausschreibung kann nur zu dem Druck- bzw. Aktualisierungszeitpunkt feststehenden Gegebenheiten berücksichtigen, und Druckfehler können leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Auch bei freien Kapazitäten muss das bp keinen Vertrag mit von ihm als fehlerhaft oder überholt erkannten Inhalten abschließen.

16. Sonstiges / Gerichtsstand / Rechtswahl

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reisevertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 651 a ff. BGB (soweit das bp als Reiseveranstalter tätig wird und deutsches Recht anwendbar ist). Sind Sie nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz und/ oder haben Sie Ihren Wohnsitz nicht in einem der genannten Staaten, so gelten deutsches Recht und der Gerichtsstand in Deutschland als vereinbart.

Stand: August 2023

Bayerisches Pilgerbüro gGmbH

Dachauer Straße 9 · 80335 München
Amtsgericht München HRB 286275
FA München USt.-ID: DE 129522070
Geschäftsführerin: Dr. Irmgard Camilla Jehle

Telefon: 089 / 54 58 11 -0 · Telefax: 089 / 54 58 11 -69
E-Mail: info@pilgerreisen.de · Web: www.pilgerreisen.de

Bankverbindung: LIGA Bank Regensburg – Filiale München
IBAN: DE66 7509 0300 0002 1449 64
SWIFT/BIC: GENODEF1M05

Bayerisches Pilgerbüro Studienreisen GmbH

Dachauer Straße 9 · 80335 München
Amtsgericht München HRB 55586
FA München USt.-ID: DE 129309263
Geschäftsführerin: Dr. Irmgard Camilla Jehle

Telefon: 089 / 54 58 11 -0 · Telefax: 089 / 54 58 11 -69
E-Mail: info@pilgerreisen.de · Web: www.pilgerreisen.de

Bankverbindung: LIGA Bank Regensburg – Filiale München
IBAN: DE35 7509 0300 0002 1523 12
SWIFT/BIC: GENODEF1M05

Datenschutz

Ihre erfassten Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Vertragsanbahnung und -abschluss
- Reise- bzw. Leistungsdurchführung
- Vertragsabwicklung
- Kundenbetreuung
- Werbung für eigene Angebote per Post

Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen. Eine kurze Mitteilung an die oben angegebenen Kontaktdaten genügt.

Weitere Informationen zum Datenschutz, zur Verarbeitung Ihrer Daten und Ihren weiteren Datenschutzrechten entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Datenschutzhinweisen: <https://www.pilgerreisen.de/datenschutz-kundendaten>

Reiseanmeldung 2025**ROM – Wallfahrt der Diözese Erfurt**☐ **Busreise vom 18.03. bis 25.03.2025 (Di – Di)** **5RMQ0017**☐ **Flugreise vom 19.03. bis 24.03.2025 (Mi – Mo)** **5RMQ0018**

(Gewünschte Reise bitte ankreuzen!)

Rechnungsempfänger / Reisender**Mitreisender**☐ Separate Rechnung☐ Frau ☐ Herr☐ Frau ☐ Herr ☐ Kind (unter 18 J: Geb.dat. angeben)

Name:

Vorname:

(wie im Pass angegeben)

Straße / Nr.:

PLZ: Ort:

Telefon / Handynummer:

Geburtsdatum:

Sonderwünsche:

(z.B. vegetarisches Essen, Rollstuhlmitnahme)

E-Mail-Adresse:

☐ Ich möchte den bp-Newsletter per E-Mail bestellen☐ Ich möchte den bp-Newsletter per E-Mail bestellen☐ Einzelzimmer (begrenzt verfügbar) ☐ Doppelzimmer mit Hr./Fr.: ☐ Dreibettzimmer☐ Ich/wir buche(n) den Halbtagesausflug „Albaner Berge inkl. Abendessen in Frascati“ (Kosten: € 60,- p.P.)**Versicherungen der ERGO Reiseversicherung** (vgl. Allgemeine Reisebedingungen Ziffer 13)**Reiserücktritts-Versicherung** (Stornokosten-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung)

Ohne Selbstbehalt im Schadensfall!

bis 64 Jahre € 22,00

ab 65 Jahre € 26,00

☐ Reisender ☐ Mitreisender☐ Reisender ☐ Mitreisender**RundumSorglos-Schutz**

(Stornokosten-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisekranken-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung)

Ohne Selbstbehalt im Schadensfall!

bis 64 Jahre € 43,00

ab 65 Jahre € 49,00

☐ Reisender ☐ Mitreisender☐ Reisender ☐ Mitreisender

Die o.g. Prämien gelten für einen Reisepreis bis max. € 1.500,- p.P. Durch die Buchung von Zusatzleistungen kann sich diese Prämie erhöhen.

Nach Eingang Ihrer Versicherungsanfrage erhalten Sie von uns mit der Reisebestätigung das Angebot zum Abschluss der (vermittelten) Versicherung mit den entsprechenden Vertragsunterlagen. Wir gehen davon aus, dass Sie das Angebot zum Abschluss der Versicherung annehmen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Unterlagen widersprechen, worauf wir Sie beim Versand nochmals ausdrücklich hinweisen.

Einreise- und Gesundheitsbestimmungen können sich je nach Situation im Zielgebiet dynamisch verändern. **Stets aktuelle Hinweise zu den Bestimmungen Ihres Reiselandes sowie ggfs. geltende Teilnahmevoraussetzungen** des Bayerischen Pilgerbüros erhalten Sie unter www.pilgerreisen.de/teilnahmevoraussetzungen oder telefonisch unter (0 89) 54 58 11-33.

Bitte beachten Sie, dass Sie auf der Rückseite unterschreiben müssen. Zudem beachten Sie bitte die Hinweise zu unseren **Teilnahmevoraussetzungen** und zum **Datenschutz**.



Meine Buchung (vgl. Seite 1) erfolgt auf Grundlage der Reisebedingungen der Bayerischen Pilgerbüros gGmbH und der Bayerischen Pilgerbüro Studienreisen GmbH. Das im Flyer enthaltene Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB habe ich zur Kenntnis genommen.



Ort, Datum, Unterschrift

Ich erkläre weiterhin ausdrücklich, dass ich für die vertragliche Verpflichtung aller in der umseitigen Anmeldung (Seite 1) aufgeführten Personen wie für meine eigene einstehe.



Ort, Datum, Unterschrift

Anmeldung bitte senden an:

Diözesanpilgerstelle Erfurt
z.Hd. Fr. Rosenstengel
Herrmannsplatz 9
99084 ERFURT

Tel.: (0361) 6572-107

Fax: (0361) 6572-444

E-Mail: Pilgerstelle@Bistum-Erfurt.de

Datenschutz

Ihre erfassten Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Vertragsanbahnung und -abschluss
- Reise- bzw. Leistungsdurchführung
- Vertragsabwicklung
- Kundenbetreuung
- Werbung für eigene Angebote per Post

Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen. Eine kurze Mitteilung an die oben angegebenen Kontaktdaten genügt. Weitere Informationen zum Datenschutz, zur Verarbeitung Ihrer Daten und Ihren weiteren Datenschutzrechten entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Datenschutzhinweisen: www.pilgerreisen.de/datenschutz-kundendaten

Rücktritt vor Reisebeginn

Bei Reiserücktritt nach der schriftlichen Buchungsbestätigung des Bayerischen Pilgerbüros wird bei dieser Reise gemäß den Allgemeinen Reisebedingungen folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung (ausgehend vom Reisepreis und dem Zugang der Rücktrittserklärung) erhoben:

Pilgerreisen in Europa:

bis zum 61. Tag vor Reisebeginn: 10 %,
vom 60. bis 31. Tag vor Reisebeginn: 15 %,
vom 30. bis 11. Tag vor Reisebeginn: 25 %,
vom 10. bis 4. Tag vor Reisebeginn: 50 %,
ab 3. Tag vor Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise: 75 % des Reisepreises.

Details zum Rücktritt vor Reisebeginn finden Sie in den Allgemeinen Reisebedingungen, Ziffern 6 & 7.

come2gather

EIN VIELSEITIGER ABEND FÜR
JUGENDLICHE MIT MUSIK, ESSEN
WORKSHOPS – ZEIT FÜR DEINEN
GLAUBEN UND FÜR DICH

Fr, 13. Sep 2024, 18:30 Uhr
Hülfensberg

ANMELDUNG
ZUR
BUSMITFAHRT





Ökumenischer Studientag

zum Islam 2024

25. September 2024

Bildungsstätte St. Martin, Erfurt



EKM

eel THÜRINGEN

BE

BISTUM
ERFURT

HAUPTABTEILUNG
PASTORAL

Islamische Mystik

Die Mystik hat den Islam entscheidend geprägt. Anfangs noch eine Gegenbewegung zur Orthodoxie, etablierte sie sich in gemäßigter Form fest im muslimischen Glauben. Die Missionstätigkeit der mystischen Orden sorgte weit mehr als militärische Aktivitäten für die weltweite Ausbreitung des Islams. Der Studientag besteht aus zwei Teilen: (1) Der Vortrag am Vormittag thematisiert die Merkmale der islamischen Mystik, ihre Geschichte und ihre heutige Erscheinungsform in Deutschland. (2) Im Workshop am Nachmittag werden kurze Lehrgeschichten aus dem Werk des bedeutenden persischen Mystikers Fariduddin Attar (1136-1221) gelesen, um einen Einblick in das Wesen der islamischen Mystik zu bekommen.

Leitung:

Dr. Eckehart Schmidt & Charlotte Weber

Referent:

Dr. Eckehart Schmidt

Ort:

Kath. Bildungsstätte St. Martin,
Farbengasse 2, 99084 Erfurt

Ablauf:

10:00-12:00 Uhr	Vortrag „Islamische Mystik“
12:00-13:00 Uhr	Mittagessen
13:00-15:00 Uhr	Workshop „Lektüre aus dem Werk des Mystikers Attar“

Kosten: 10 €

Kostenfrei für Ehrenamtliche im interreligiösen Dialog und in der Flüchtlingshilfe

Anmeldung:

bis spätestens 17.09.2024 an:

E-Mail: anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

Telefon: 0361 6572 - 310

HERZENSSACHE

DIE PSALMEN-RKW

benno

Folgende Materialien sind für die RKW 2025 erhältlich:

RKW 2025

Materialbuch Best.-Nr. 1066893 € 12,95

Das umfangreiche Materialbuch enthält Vorschläge für alle Katechesen, Gruppenarbeiten, Kreativangebote und liturgische Anregungen mit Auflistung aller notwendigen Materialien, Vorbereitungen und Anleitungen sowie einen Einführungstext zum Thema dieser RKW.

Broschur mit farbigem Umschlag, ca. 120 Seiten, 15 x 21 cm, mit Download-Code für Bilder, Text- und Kopiervorlagen

Liedheft Best.-Nr. 1066909 € 2,95

20 inspirierende, ermutigende und fröhliche Lieder passend zum RKW-Thema 2025

Rückstichbroschur mit farbigem Umschlag, ca. 24 Seiten, 21 x 15 cm

Plakat A2 Best.-Nr. 1066916 € 2,95

Mit dem Titelmotiv der RKW 2025

Plakat A3 Best.-Nr. 1066923 € 1,95

Mit dem Titelmotiv der RKW 2025



Weiteres Material:

Lieder & mehr

Die Lieder zum Hören und ggf. Zusatzmaterialien befinden sich mit Erscheinen des Materialbuches im Downloadbereich auf www.religioesekinderwoche.de

Um Ressourcen zu schonen, richtet sich die Auflagenhöhe der RKW-Materialien nach der Bestellmenge. Bitte bestellen Sie deshalb bis zum 30. Oktober 2024. Die Auslieferung erfolgt ab Ende Januar 2025.

HERZENSSACHE

DIE PSALMEN-RKW

benno

RKW 2025

Von Momenten strahlender Freude zu traurigem Schmerz, von tiefer Verzweiflung zu jubelndem Dank: Das Buch der Psalmen bietet einen reichen Schatz an Lebensbeschreibungen und Gefühlsausdrücken, die Kinder und Jugendliche aus ihrem eigenen Leben kennen. Die RKW „Herzessache“ lädt dazu ein, in diese spannende Welt der Psalmen einzutauchen und ihre Vielfalt kennenzulernen.

In den fünf Tagen der Religiösen Kinderwoche erfahren die Teilnehmenden zum einen interessante Hintergründe zur Herkunft der Psalmen und der besonderen Weise, sie zu beten, und haben zum anderen die Möglichkeit, Psalmen auf kreative und spielerische Weise zu entdecken, zu verstehen und in ihre eigene Lebenssituation zu übertragen. Dabei steht täglich ein anderes Gefühl im Fokus, das den Kindern und Jugendlichen in alltäglichen RKW-Situationen von den drei Anspielpersonen Julia, Jonathan und David, einem geheimnisvollen Gitarrenspieler, nähergebracht wird.

Für die Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass alle Gefühle einen Platz haben und sie sich mit ihren Gedanken an Gott wenden können. Psalmen als zeitlose und ausdrucksstarke Gebete können hierzu eine Hilfe sein. Sie werden zu lebendigen Begleitern für den Alltag, die durch alle Lebenslagen führen und eine tiefere Verbindung zu Gott und den eigenen Gefühlen herstellen.

Tag 1: Wenn mein Herz klopft

Der erste Tag der RKW greift alle Erwartungen, die Vorfreude, aber auch Befürchtungen der Teilnehmenden zu Beginn der Woche auf. Mit einem Stationsweg zu Psalm 23 (Der gute Hirte) sammeln die Teilnehmenden erstes Wissen über die Gebetsform und lernen die Gruppe kennen.

Tag 2: Wenn mein Herz lacht

An diesem Tag steht die Freude als Gefühl im Vordergrund. Die Teilnehmenden erschließen mit Hilfe von Psalm 150 (Das große Halleluja), was ihnen Freude bereitet, und können verschiedene Formen des Betens (Singen, Tanzen, Musizieren, Sprechen, ...) ausprobieren.

Tag 3: Wenn mein Herz schmerzt

Anhand von Psalm 22 (Mein Gott, warum hast du mich verlassen?) entdecken die Teilnehmenden, dass Trauer, Wut und Klage im Gebet ihren Raum finden und erfahren, wie Psalmen in Momenten, in denen eigene Worte fehlen, zu kostbaren Begleitern werden.

Tag 4: Wenn mein Herz zerbricht

Die Teilnehmenden werden ermutigt, sich mit den Gefühlen der Schuld und Reue auseinanderzusetzen und spüren nach, wie friedvoll und befreiend Vergebung und Versöhnung sind. Mit Psalm 51 (Bitte um Vergebung der Schuld) erkennen sie, dass Gott inmitten von Zerbrochenheit Vergebung schenkt.

Tag 5: Wenn mein Herz dankt

Der letzte RKW-Tag lädt dazu ein, auf das Erlebte zurückzuschauen. Es wird deutlich, dass Psalmen für jede Gefühlslage geeignet sind und helfen können, diese in Lob und Dank, aber auch in Klage und Reue vor Gott zu bringen. Mit Psalm 30 (Du hast mein Klagen in Tanzen verwandelt) wird die RKW reflektiert und in Dankbarkeit zum Abschluss geführt.

Eine inspirierende RKW wünscht das Vorbereitungs-Team aus Erfurt

Rücksendung bitte bis 31.10.2024
per Mail an: sonderaktion@st-benno.de,
über Vivat: <https://www.vivat.de/religioese-buecher/kinder-jugendliche/religioese-kinderwochen/>,
per Fax an: 0341/4677723 oder per Post an:

Materialbestellung für die
Religiöse Kinderwoche 2025

St. Benno Verlag GmbH
Team Sonderaktion
Stammerstraße 9–11
04159 Leipzig

RKW 2025
HERZENSSACHE
DIE PSALMEN-RKW



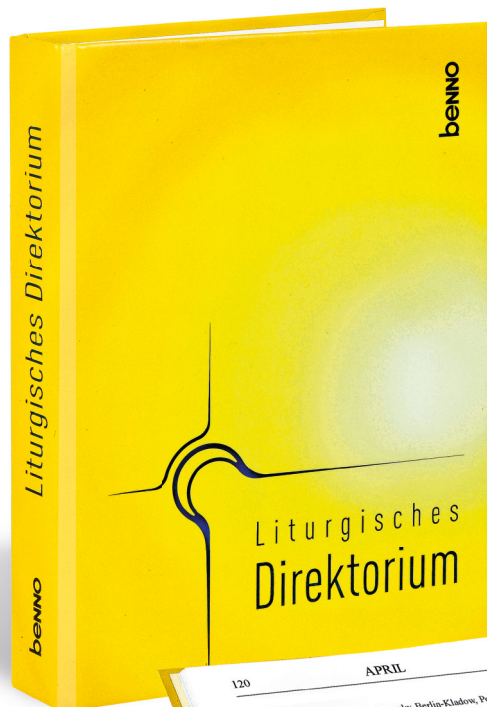
Materialien	Anzahl
Materialbuch Best.-Nr. 1066893 12,95 EUR Das umfangreiche Materialbuch enthält Vorschläge für alle Katechesen, Gruppenarbeiten, Kreativangebote und liturgische Anregungen mit Auflistung aller notwendigen Materialien, Vorbereitungen und Anleitungen sowie einen Einführungstext zum Thema dieser RKW. <i>Broschur mit farbigem Umschlag, ca. 120 Seiten, 15 x 21 cm, mit Download-Code für Bilder, Text- und Kopiervorlagen</i>	
Liederheft Best.-Nr. 1066909 2,95 EUR 20 inspirierende, ermutigende und fröhliche Lieder passend zum RKW-Thema <i>Rückstichbroschur mit farbigem Umschlag, ca. 24 Seiten, 21 x 15 cm</i>	
Plakat A2 Best.-Nr. 1066916 2,95 EUR Mit dem Titelmotiv der RKW	
Plakat A3 Best.-Nr. 1066923 1,95 EUR Mit dem Titelmotiv der RKW	

Datum

Absender/Stempel, Unterschrift des Bestellers

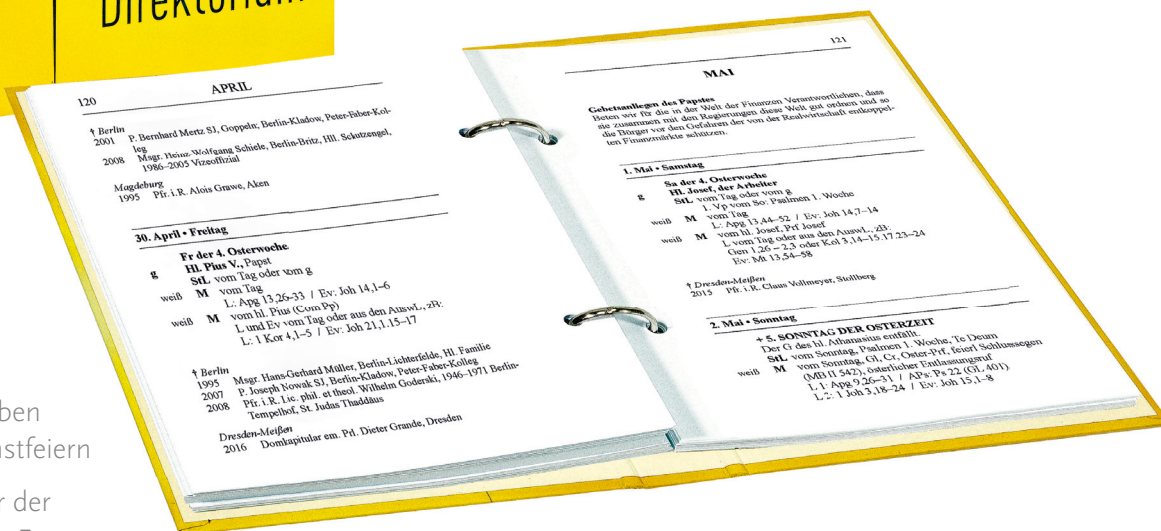
Das neue Liturgische Direktorium 2025

herausgegeben von den (Erz-)Bistümern Berlin,
Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz & Magdeburg



- > verkaufte Auflage 3.000 Exemplare
- > mit allen liturgischen Angaben
- > übersichtliches Layout
- > großzügiges Format
- > robuste & praktische Ringmappe
- > einfache Handhabung der Ringbindung

Leseprobe: www.vivat.de



- verbindliche Angaben zu den Gottesdienstfeiern
- Hinweise zur Feier der Stundenliturgie, zu Festen & Gedenktagen
- Vorschläge für Tages-, Gaben- & Schlussgebet
- monatliche Gebetsanliegen des Papstes
- Texte & Gebete für die neuen Gedenktage

Das gemeinsame Direktorium 2025 der (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg enthält alle Angaben für die Messfeier und die Stundenliturgie. Dafür wurden in die von den deutschsprachigen liturgischen Instituten erarbeitete Vorlage die Eigenfeiern der einzelnen Diözesen mit ihren Besonderheiten eingefügt. Mit Einleitungen zu den Festzeiten, den liturgischen Lesungen des Tages, Vorschlägen für die Orationen, den monatlichen Gebetsanliegen des Papstes, Texten zu den neuen Heiligen u. v. m. Die praktische Ringmappe kann in den kommenden Jahren immer wieder verwendet werden.

Buchblock: ca. 310 Seiten, 11,5 x 18 cm

Best.-Nr. 106 4790 € 13,⁹⁵

Ringbuchmappe: 14 x 19 cm

Best.-Nr. 042 767 € 4,⁹⁵

Bestellen
Sie jetzt!

www.vivat.de/direktorium

EIN UNTERNEHMEN DER KIRCHE.

benno

Der neue katholische Taschenkalender 2025

mit allen liturgischen Angaben für den Gottesdienst
und zum persönlichen Gebet



- verkaufte Auflage 4.200 Exemplare
- mit allen liturgischen Angaben
- großzügiges Kalendarium für Notizen
- für Mitarbeiter in katholischen Einrichtungen & Gemeinden
- übersichtlicher Vormerkkalender für 2026

Leseprobe: www.vivat.de



ca. 192 Seiten, 9 x 18 cm,
Klappenbroschur
Best.-Nr. 106 4752
€ 10,⁹⁵

- umfangreicher Adressteil zum Thema Liturgie
- Gebete & Segenstexte für den Tag, das Jahr und das Leben
- aktuelle Gebetsanliegen des Papstes

ICH BESTELLE GEGEN RECHNUNG:

- | | | |
|--------------------------|---|----------------------|
| ☐ | Expl. Block »Liturgisches Direktorium 2025« | Nr. 106 4790 € 13,95 |
| ☐ | Expl. Ringbuchmappe für Direktorium | Nr. 004 2767 € 4,95 |
| ☐ | Expl. »Der kath. Taschenkalender 2025« | Nr. 106 4752 € 10,95 |

St. Benno Verlag GmbH
Bestellservice
Stammerstraße 9–11
04159 Leipzig

Fax: 0341/46 77 765
E-Mail: service@st-benno.de
Telefon: 0341/46 77 711

ABSENDER (bitte in Großbuchstaben):

FL2408

Pfarrei / Institution / Einrichtung	
Ansprechpartner: Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Vorwahl / Telefonnummer (falls Rückfragen)	
E-Mail (falls Rückfragen)	

Datenschutz: Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.vivat.de/agb und unsere ausführliche Datenschutzerklärung unter www.vivat.de/datenschutz. Sie können jederzeit per Post oder E-Mail (datenschutz@st-benno.de) der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke widersprechen.



benno

Priesterseminar Erfurt
Subregens Bierschenk / Spiritual Hamann
Holzheienstraße 15

99084 ERFURT

Kursleitung:

Olivia Schäfer, Gemeindereferentin in Gotha
Egon Bierschenk, Subregens im Priesterseminar
Matthias Hamann, Spiritual im Priesterseminar

Anreise:

mit der Bahn:

vom Erfurter Hauptbahnhof mit der
Straßenbahn Nr. 2 Richtung „ega/Messe P+R“ 4
Stationen bis „Theater“

mit dem PKW:

Parkmöglichkeit auf dem Hof des
Priesterseminars nach Absprache möglich.

Unterkunft und Verpflegung:

Unterbringung im Einzelzimmer;
Lebensmittelallergiker, Veganer u.ä. sollten
bereits bei der Anmeldung Bescheid geben, um
zu klären, inwieweit wir das bei der Planung des
Essens berücksichtigen können.

Kosten:

Das Wochenende ist kostenfrei.

Anmeldung:

Bis 30.08.2024

Per Post mit angefügtem Formular oder

Per Mail an:

Subregens@priesterseminar-erfurt.de



„Geht auch ihr
in meinen Weinberg“
(Mt 20, 4.7)



**Wochenende für Menschen
um die 35, die über ihre
Berufung nachdenken**

Samstag, 14. bis
Sonntag, 15. September 2024

Anmeldung (bitte in Blockschrift)

Hiermit melde ich mich an zum Wochenende „Geht auch Ihr in meinen Weinberg“ vom 14.-15.09. 2024

Vor- und Nachname: _____

Straße: _____ PLZ , Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hinweise zu Verpflegungswünschen:

Mit meiner Unterschrift ist meine Anmeldung verbindlich.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Machen Sie doch auch andere Menschen auf dieses Angebot aufmerksam. Vielen Dank!



Geplanter Ablauf:

Samstag, 14.09.2024

bis 9.45 Uhr Ankunft im Haus, Bezug Zimmer

ab 10:00 Uhr Ankommensrunde und

Themat. Einheit

„Berufung hat ihre Geschichte:
Vom Werden und Wachsen einer
Berufung“

12.15 Uhr Mittagessen (Kapelle)

12.30 Uhr Mittagessen und Pause

Nachmittag Themat. Einheit:

„Erfahrung, die nachdenklich
macht: Gott ruft und der Mensch
antwortet“

Kaffeepause

„Wege und Gestaltung meiner
Berufung“

18.00 Uhr Vesper im Erfurter Dom

Abendessen

19:45 Uhr Eucharistische Anbetung

20.15 Uhr freie Abendgestaltung

Sonntag, 15.09. 2024

8.00 Uhr Morgengebet mit Tauferinnerung

Frühstück

09.15 Uhr Bibelkreis

10.30 Uhr Hl. Messe

12.00Uhr Mittagessen

Abreise

Gott ist in mein Leben getreten. Er hat mich angesprochen. Und ich lasse mich ansprechen, möchte Antwort geben. So einfach, buchstäblich überwältigend einfach und klar kann sich für einen Menschen Berufung als Herausforderung zu einer persönlichen Lebensentscheidung darstellen.

Aber was ist, wenn ich mich bereits für eine bestimmte Lebensgestaltung entschieden hatte und die Frage nach dem Ziel meines Lebens auf neue Weise anklopft?

Wenn sich Berufung also nicht so einfach und unmittelbar darstellt, dann kann mit ihr ein Weg des Suchens und Fragens entstehen. In der christlichen Spiritualität beginnt hier der Prozess geistlicher Unterscheidung.

Dieser Weg wird sie zum Ursprung ihres Glaubens führen und sie werden dabei ihre Aufmerksamkeit Gott zuwenden, der sie ruft.

Das Wochenende möchte Menschen ansprechen, die ihren Glauben ernst nehmen und an der Kirche interessiert sind. Es soll für sie eine Einladung sein, dem Ruf Gottes im eigenen Leben Raum zu geben, mit Menschen, denen es ähnlich geht, ins Gespräch zu kommen und so einander zu ermutigen und zu stützen.

Herzliche Einladung!